15

Rechtliche

Betrachtungen

über

die Freyheit des braunschweig-lüneburgischen Hauses, sich selbst den Gerichtsstand zu wählen,

welche

mit angehängten Streitsätzen aus sämmtlichen Rechten

Unter dem Vorsitze

des K. K. N. De. Regierungsraths und ordentlichen Lehrers der Staats- und Lehenrechte an der Universität zu Wien

Herrn Johann Heinrich

van der Heyden

Georg Eugen Stubenrauch

nach vollendetem akademischen Kurs der sämmtlichen Rechte

Im großen Universitäts Saal

am 27 Christmonats im Jahre 1782 von 10 bis 12 Uhr Vormittags

Einer öffentlichen Prüfung zu unterwerfen die Ehre hat.

WIEN,

gedruckt mit von Baumeisterischen Schriften.

1782.

Vorerinnerung.

Unterm 26ten July 1782. ergieng bey höchstpreislichem kaiserlichen Reichshofrath in Sachen zu Osnabrück Domkapitel contra die zur Regierung des dasigen Hochstifts verordneten geheime Räthe Mandati puncto diuersorum grauaminum folgendes Konklusum:

Wird impetratische Regierung innerhalb zween Monaten das von ihr erwähnte Privilegium in beglaubter Form ad acta bringen, auch zu gleicher Zeit das Vorgeben, ob habe pars impetrans sothanes Privilegium willkührig aus den Augen gesetzet, gehörig bescheinigen, so erfolget nach Befinden weiterer Bescheid.

Hieraus war abzunehmen, daß die fürstliche Regierung zu Osnabrück der domkapitelischen Klage das

dem hohen Hause Braunschweig, aus welchem des jetzigen Herrn Fürstbischofs zu Osnabrück Friderich königliche Hoheit ebenfalls abstammen, von wayland Kaiser Ferdinand III. verliehene priuilegium electionis fori entgegen gesetzet habe.

Dieser Vorgang und die nähere Erwägung des reichshofräthlichen Vorbescheids gaben dem Herausgeber, welcher nach vollendetem Lauf seiner Studien eben einen Stoff zur öffentlichen Abhandlung zu wählen hatte, den unvorgesehenen Anlaß, statt einer anderen Materie folgende Privatbetrachtungen über vorgedachtes braunschweigische Privilegium nach akademischer Freyheit dem Publikum zur unpartheyischen Beurtheilung vorzulegen.

§. 1.

Ehe noch die fremden Rechte und die heutige Gerichtsverfassung in Deutschland eingeführet waren, hat es schon mehrere konkurrirende Richter gegeben a), und die Regel, daß dem Kläger ordentlicher Weise die Wahl zustehe, vor welchem derselben er den Beklagten belangen wolle, scheint eben so alt zu seyn. Es war demnach ganz natürlich, daß diese Regel auch auf den kaiserlichen Reichshofrath, und das kaiserliche Kammergericht angewendet wurde; nachdem einmal diese höchsten Reichsgerichte ihre gegenwärtige Gestalt, als zween konkurrirende Gerichtshöfe erhalten hatten. Seit der Religionstrennung aber hielten die protestantischen Stände den nur katholischen Reichshofrath für verdächtig, und waren bemühet, sich desselben Gerichtsbarkeit, wo möglich, zu entziehen: absonderlich haben sie dieses Vorhaben, zur Zeit der westphälischen Friedenshandlungen, mehr als auf eine Weise geäusseret b). Da ihnen aber dieses nicht gelingen wollte, so giengen sie

damit um, wenigstens die vorbenannte Regel umzuwenden; indem sie verlangten, daß **jedem Beklagten** freystehen sollte, selbst zu wählen, vor welchem der beyden höchsten Reichsgerichte er seine Streitsachen ausgetragen haben wollte c). Den Vorwand zu dieser Foderung nahm man von der zu weiten Entfernung einiger protestantischen Stände vom kaiserlichen Hoflager her: die Ausführung derselben aber wurde, wie damals gewöhnlich, den königlich-schwedischen Gesandten aufgetragen. Allein sie konnten dieses nicht nur für alle protestantischen Stände; sondern nicht einmal für jene des niedersächsischen Kreises, wie sie es nachher foderten, erlangen. Alles, was die kaiserlichen Gesandten versprachen, war: sie wollten sich dahin verwenden, daß ein solches Privilegium sich selbst einen Gerichtsstand zu wählen (electionis fori), den Schweden in Ansehung ihrer deutschen Besitzungen, und noch einigen anderen Ständen von kaiserlicher Majestät verliehen würde. Dieses geschah auch: denn Schweden bekam dieses Privilegium im westphälischen Frieden, Art. X § 12; und den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg wurde es zwar auch noch währenden westphälischen Friedenshandlungen von den kaiserlichen Gesandten zugesaget, und diese Zusage durch eine schriftliche Versicherung de dato Münster den 24sten July 1647. bekräftiget d); aber erst vier Wochen nach Unterzeichnung des Friedensschlusses, nämlich den 24sten November 1648. mittels einer besonderen Urkunde Kaisers Ferdinand III. ausgefertiget e). Kraft dieses Privilegiums haben nun die durchlauchtigsten Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg dieses besondere Vorrecht, wenn sie von wem immer belanget werden, daß sie selbst wählen können, ob sie sich vor dem kaiserlichen Reichshofrathe, oder vor dem kaiserlichen Kammergerichte einlassen wollen: jedoch müssen sie sich in Zeit von zween Monaten hierüber erklären; wenn sie nicht für dießmal des Gebrauchs

ihres Privilegiums verlustiget seyn wollen. Dieses Vorrecht haben sie in Ansehung eines jeden Klägers, und in Ansehung aller Streitsachen, in welchen die beyden höchsten Reichsgerichte eine konkurrirende Gerichtsbarkeit haben: sie mögen ordinari oder summarische seyn; nur die Streitsachen über Fahnlehen sind ausdrücklich dem kaiserlichen Reichshofrathe allein vorbehalten, so wie den Herren Herzogen die Austräge ebenfalls ausdrücklich gewähret worden.

a) Olenschlager neue Erläuterung der goldenen Bulle S. 233. und 234.

b) Die verschiedenen Vorschläge, durch welche sie ihre Absicht zu erreichen suchten, waren, nebst den beyden heutigen höchsten Reichsgerichten noch zwey neue zu errichten, und auf diese Weise mit Aufhebung der Konkurrenz in der Gerichtbarkeit, jene des Reichshofrathes nur auf den österreichischen und baierischen Kreis einzuschränken; folglich die protestantischen Stände demselben ganz zu entziehen. Siehe grauamina Euangelicorum in Meierns **W. G. Handlungen Th. II. B. 15. § 2. f. 534, und Th. I. B. 8. § 2. f. 746.** Allein weder vier noch drey höchste Reichsgerichte, wie sie nachher wollten: Siehe Meiern am angeführten Orte Th. III. B. 20. § 14. N. 1. S. 167. und 168. wie auch B. 21. § 39. f. 430. und 434. dann Th. IV. B. 25. § 5. Num. 1. und 2. f. 16. und 28.: konnten von ihnen erzwungen werden. Da dieses nicht angieng, verlangten sie, daß das k. Kammergericht von Speyer auf einen bequemeren Ort verleget, dem Reichshofrathe aber in geistlichen und jenen Sachen, die sich auf den Religionsfrieden gründen, aller Gewalt zu erkennen genommen; im übrigen aber demselben mit dem Kammergerichte konkurrirende Jurisdiktion gelassen würde; doch sollten dessen Glieder eben so, wie jene des Kammergerichts, aus den Reichskreisen in gleicher Anzahl aus beyden Religionen gewählet werden; derselbe, so wie das Kammergericht, an die genaue

Beobachtung der Kammergerichtsordnung gebunden: eben so wie dieses der Visitation und Revision unterworfen seyn; und sich der Avokatorien, Inhibitorien, Promotorialen und ausserordentlichen Kommißionen gänzlich enthalten. Nebst dem sollten den Ständen ihre Rechte der ersten Instanz, der Austräge und ihre Privilegien der beschränkten oder aufgehobenen Appellation vorbehalten seyn, und diese weder durch Mandate, noch Kommißionen verletzet werden: besonders sollten sich des Kaisers geheime und sogenannte Gewissensräthe in Sachen, die zu den höchsten Reichsgerichten gehören, keiner Erkanntniß anmassen; und so lange bis der Reichshofrath auf diese Art würde eingerichtet seyn (setzten noch die sachsen-altenburgischen und braunschweig-lüneburgischen Gesandten nebst anderen hinzu) sollte die Konkurrenz der beyden höchsten Reichsgerichte suspendiret, und jedem Beklagten, weil einige Stände weiter vom kaiserlichen Reichshofrathe, andere vom kaiserlichen Kammergerichte entfernet wären, freystehen, selbst zu wählen, ob er vor diesem oder jenem höchsten Reichsgerichte belanget werden wolle.

Man sehe hier des Herrn geheimen Justizraths Häberlin Abhandlung *de priuilegio electionis fori augustæ domus Brunsuico-luneburgensis* Helmstadii 1760. in 4to, wo er S. 19-24. alles dieses aus den Quellen selbst sehr gründlich erzählet.

c) S. Häberlin am angeführten Orte.

d) Diese Urkunde befindet sich in Meierns W. G. Handlungen VI Theil S. 467, aus welchem sie hier zu Ende unter Num. II. beygerücket worden ist.

e) S. Meierns W. G. Handlungen VI Theil S. 504. warum dieses Privilegium nicht auch in das westphälische Friedensinstrument eingerücket worden, sind verschiedene Muthmassungen. Meiern am angeführten Orte S. 466. saget: *ad declinandam aliorum inuidiam*, welches der von den kaiserlichen Gesandten geschehenen Aeusserung allerdings gemäß ist, s. eben daselbst S. 418. Num. 6. Hingegen will Maier im deutschen weltlichen Staatsrechte, II B. II Abtheil. S. 262 vielmehr vermuthen, daß

man

man nicht gerne etwas von kaiserlichen Reservat- oder Kabinetssachen in das Friedensinstrument, als einen zwischen Kaiser und Reiche errichteten Vertrag eingerichtet haben wollte.

§ 2.

Niemand wird leicht in Abrede stellen, daß ein solches Privilegium, kraft dessen der Beklagte den Gerichtsstand zu wählen hat, vor dem er belanget werden will, und ihm zu dieser Wahl eine Zeitfrist von zween Monaten vergönnet ist, dem Kläger in manchen Fällen höchst beschwerlich falle; besonders in jenen, da derselbe nach einer schleunigen Justitzpflege seufzet, und auf der anderen Seite mit Thathandlungen zugefahren wird. Ja nicht nur dem Kläger fällt es in diesem Falle beschwerlich, sondern es gereichet selbst der allgemeinen Wohlfahrt des Staates zum Abbruche: indem die unverantwortlichsten Thathandlungen, wenn auch die höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, wenigstens auf eine Zeit dadurch begünstiget werden; wegen des immittels gehemmten Justitzlaufes nicht selten landverderbliche Zerrüttungen, und neue Ausbrüche des mit so vieler Mühe abgeschaften Faustrechtes zu befahren sind, und die heilsamen Reichskonstitutionen, von denen Ruhe und Ordnung abhangen, auf solche Weise geschwächet, und untergraben werden. Es ist daher keineswegs zu bewundern, daß schon auf dem im Jahre 1653. angefangenen, und im folgenden noch fortgesetzten Reichstage zu Regenspurg die lebhaftesten Ausfälle von mehreren Ständen auf das vorerwähnte braunschweig- lüneburgische Privilegium geschahen. Einige klagten über einen höchstschädlichen Mißbrauch zur Bedrückung anderer Stände: andere wollten dasselbe auf ordinari Sachen eingeschränket, und die Klagen wegen offenbaren Nullitäten, verzögerten, oder verweigerten Rechtes, wegen Arrest, Pfandung und Friedensbrüche da-

von

davon ausgenommen wissen a). Wenn aber auch diese Versuche damals fruchtlos waren, so wurde doch die Schädlichkeit solcher Privilegien, und die damit verknüpfte Gefahr dadurch allgemein anerkannt, daß dem Reichsabschiede diese merkwürdige Stelle einverleibet wurde: „ dabey wollen wir auf der Stände Suchen und Erinnerungen uns ins künftige mit Ertheilung der priuilegiorum de non „ adpellando, wie auch *electionis fori*, und anderen dergleichen, „ welche zu Ausschliessung und Beschränkung des heiligen Reichs Ju„ risdiktion, wie auch der Stände älterer Privilegien, oder sonsten „ zu Präjudiz eines tertii ausrinnen wollen, die Nothdurft väterlich „ beobachten „ b). Die Kuhrfürsten und Fürsten sahen diese Stelle auch nach der Hand für so wichtig an, daß sie derselben einen Platz in dem Projekt der perpetuirlichen Wahlkapitulation einräumten c); aus dem sie in alle nachherige Wahlkapitulationen übertragen worden ist d).

a) Von allen diesen wider besagtes Privilegium gemachten Bewegungen hat Häberlin in seiner Abhandlung S. 53-79. eine sehr gute pragmatische Erzählung gelieferet.

b) S. Den jüngsten Reichsabschied § 116.

c) Art. XVIII. § 3.

d) In der Kapitulation Karls VI. Art. XVIII. §. 3. und jenen Karls VII. Franzens und Josephs II. im nämlichen Art. § 6.

§ 3.

So wenig auch das herzoglich-braunschweigische Privilegium electionis fori durch diese blos für die Zukunft gemachte Vorsehung an seiner Gültigkeit und Rechtsbestand etwas verloren hat; so richtig ist gleichwohl, daß über dessen Innbegrif und Verstand noch

viele

viele Streitfragen erreget werden können, aus welchen man nur folgende hier abzuhandeln sich vorgenommen hat, nämlich:

I. Ob dieses Privilegium auch den nachgebohrnen Prinzen aus dem durchlauchtigsten Hause Braunschweig-lüneburg, welche in demselben keine regierende Herrn sind, zu statten komme?

II. Ob ein aus hochgedachtem Hause abstammender zeitlicher Fürstbischof zu Oßnabrück sich als solcher desselben gebrauchen könne?

III. Ob die Herrn Herzoge zu Braunschweig in dem Falle, daß sie bey einem der höchsten Reichsgerichte ohne hervorgängige Requisition über die Wahl des Gerichtsstandes belanget würden, verbunden seyn, sich gleich in dem ersten der wider sie erhobenen Klage angehängten Termin zu erklären, ob sie sich bey dem vom Kläger implorirten höchsten Reichsgerichte in den Prozeß einlassen wollen; oder ob sie nur schlechterdings erscheinen und fodern können, daß dem Impetranten auferleget werde, sie über die Wahl des Gerichtsstandes vorher zu requiriren?

§ 4.

Beantwortung der ersten Frage.

1. Als das herzogliche Haus Braunschweiglüneburg im Jahre 1648 das oft erwähnte Privilegium vom Kaiser Ferdinand III erhielt, waren ausser den drey regierenden Herzogen Friedrich, Au-

guſt, und **Chriſtian Ludwig** noch mehrere nachgebohrne Prinzen in dieſem Hauſe vorhanden; wie denn der eben genannte Herzog **Chriſtian Ludwig** noch drey Brüder, **Georg Wilhelm**, **Johann Friedrich**, und **Ernſt Auguſt** am Leben hatte a). Wäre es nun der Wunſch und Wille der regierenden drey Herzoge geweſen, daß dieſes Privilegium auch den **nachgebohrnen** Prinzen aus dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg zu ſtatten kommen ſollte; ſo würden und müßten ſie daſſelbe eben ſowohl für die benannten drey Gebrüder des Herzogs Chriſtian Ludwig, als für ſich ſelbſt, ihre Erben und Nachkommen angeſuchet; kaiſerliche Majeſtät hingegen ausdrücklich bewilliget haben, die drey nachgebohrnen Brüder des Herzogs **Chriſtian Ludwig** mit und neben den damals regierenden drey Herzogen in dem Privilegium ſelbſt ordentlich zu benennen.

Da aber von mehrgedachten dreyen nachgebohrnen Brüdern des Herzogs Chriſtian Ludwig in dem Privilegium gar keine Erwähnung geſchehen iſt b) ſo ergiebt ſich der ganz richtige Schluß, daß auf keiner von beyden Seiten es damals die Meynung gehabt, daß die **nachgebohrnen** Prinzen, welche keinen Antheil an dem Lande haben würden, dieſes Privilegiums ebenfalls theilhaftig ſeyn ſollten.

a) Man ſehe den hier zu Ende unter Num. I. angefügten Auszug aus der 191 Tafel von Hübners genealogiſche Tabellen 1ten Theils, wie auch deſſen 190te Tafel daſelbſt, und von Selchows Grundriß einer pragmatiſchen Geſchichte von Braunſchweig-Lüneburg im III Theile 1tes und 2tes Kapitel.

b) Siehe das unter Num III angefügte Privilegium ſelbſt.

§ 5.

II. Um sich von der Richtigkeit dieses Schlußes noch vollkommener zu überzeugen, darf man nur die Formalien des mehrbesagten Privilegiums mit jenen vergleichen, die in anderen ähnlichen Freyheitsbriefen vorkommen, welche unstreitig eine Beziehung auf Land und Leute haben, und deswegen auf die **nachgebohrnen** Prinzen nicht ausgedehnet werden können. So erhielten z. B. die nämlichen Herzoge, **Friedrich, August,** und **Christian Ludwig** in dem nämlichen Jahre ein Privilegium de non adpellando auf zweytausend Goldgulden, welches gewiß keinem nachgebohrnen Prinzen zu statten kommen kann; und in diesem findet man außer den Veränderungen, welche die Natur der Sache nothwendig machte, die nämlichen Formalien, welche in jenem anzutreffen sind. In dem einen heißt es: „ daß wir in Ansehung der getreuen Dienste — ihnen und ihren Erben, und Nachkommen, Herzogen zu „ Braunschweig und Lüneburg solche Freyheit und Willkur nach ihrem Belieben vor unserem kaiserlichen Reichshofrathe, oder unserem kaiserlichen Kammergerichte in „ rechtlichen auf sie gezogenen Prozessen zu erscheinen, und „ einzulassen, gnädiglich gegönnet und ertheilet haben „. In dem andern aber: „ daß wir in Ansehung der getreuen „ Dienste — ihnen und ihren Erben und Nachkommen, „ Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg — noch weiter auf ein tausend Goldgulden, und also in allen auf „ zweytausend Goldgulden — gnädiglich extendiret, erweitert und erhöhet „ a).

Warum sollen wohl die nämlichen Worte: **Ihnen und ihren Erben, und Nachkommen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg**, in dem ersten dieser Freyheitsbriefe einen andern Sinn, als in dem zweyten haben? warum sollen sie dort in einem so ausgedehnten Verstande genommen werden, daß auch die appanagirten Prinzen mit darunter verstanden werden müßten; da sie doch hier gar nicht auf dieselben gezogen werden können? Man bedenke nur, daß diese beyde Privilegien zu der nämlichen Zeit, von den nämlichen Herzogen, in den nämlichen Formalien nachgesuchet, und von dem nämlichen Kaiser auch unter den nämlichen Formalien ertheilet worden seyn, so wird man keinen Augenblick mehr daran zweifeln können, daß die **nachgebohrnen** Prinzen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg auf das eine so wenig, als auf das andere einen Anspruch zu machen haben.

a) Beym Lünig *parte speciali* unter Braunschweig und Lüneburg Num. LIII. S. 136.

§ 6.

III. Man wird in diesem Schlusse noch mehr bestärket werden, wenn man die vorerwähnten Formalien oder Ausdrücke: **ihren Erben, und Nachkommen** dem inneren Gehalte nach etwas genauer prüfen will. Daß die nachgebohrnen, und appanagirten Prinzen nicht als **Erben** des regierenden Herrn betrachtet werden können, ist eine allgemeine anerkannte Wahrheit. Der Herr geheime Justizrath **Pütter** stellet sie mit solchen Wittwen der regierenden Herrn in eine Klasse, welchen ihre Unterhaltung von dem Nachfolger gereichet werden muß a): von denen gewiß nicht gesaget werden kann,

daß

daß sie **als Erben und Nachkommen** ihres verstorbenen Gemahls zu betrachten seyn. **Cocceji** b) und **Mascov** c) betrachten sie als solche, denen ein Vermächtniß hinterlassen worden ist. Niemand zählet sie mit unter **die Erben.** Der Ausdruck **Nachkommen**, ist zwar von einem so weiten Umfange, daß er außer den Nachfolgern an der Regierung alle Deszendenten in sich begreifen kann; in diesem ausgedehnten Verstande wird derselbe aber selten in den Urkunden der erlauchten Häuser Deutschlandes angetroffen: meistens werden nur die **Nachfolger an der Regierung** dadurch verstanden; absonderlich wenn derselbe in der Verbindung mit dem Worte: **Erben** darinn vorkömmt. Es wäre ein leichtes, eine ganze Reihe von Urkunden herzusetzen, worinn diese Ausdrücke: **Erben und Nachkommen** als eine gleichdeutende Redensart mit jener: **Erben und Nachkommen an der Regierung** gebrauchet werden; wenn dieses nicht ohnehin genug bekannt wäre. In dem hiervor angeführten Privilegium de non adpellando können sie ganz gewiß keine andere Bedeutung haben. Auch in dem stockholmer Frieden vom 20ten November 1719 heißt es Art. III. „ Ihro königliche Majestät von Schwe-
„ den — cediren und übertragen — kraft dieses nochmalen für sich,
„ das Reich Schweden, und Ihro Successoren, und **Nachkom-**
„ **men** Seiner königlichen Majestät von Großbritannien als Herzog
„ und Kuhrfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, und dero **Nach-**
„ **kommen in der Regierung** d): obschon hier auf Seite der Krone Schweden die **Nachkommen** ohne den Zusatz: **in der Regierung** benannt worden sind, so wird doch kein Mensch behaupten wollen, daß jemand weiters, als die Nachfolger **in der Regierung** eben so, wie auf der großbritannischen und braunschweig-lüneburgischen Seite darunter zu verstehen sey.

a) Ele-

a) *Element. jur. publ.* Tom. II § 647.
b) *Prudentia iur. publ.* Cap. XXVII § 23.
c) *Princ. iuris publ.* Lib. VI. Cap. V § 15.
d) SCHMAUS *Corp. iur. gent. acad.* Tom. II. pag. 1798.

§ 7.

IV. Gesetzt aber auch, man wollte wider die Wahrheit zugeben, daß in dem oft angeregten Freyheitsbriefe des durchlauchtigsten braunschweig-lüneburgischen Hauses unter den Worten: **ihren Erben und Nachkommen**, nicht nur alle Nachfolger in der Regierung, sondern auch alle Deszendenten der ersten Erwerber dieser Freyheit zu verstehen seyn: so würden doch die nachgebohrnen Prinzen der hannöverischen Kurlinie nicht den mindesten Anspruch darauf machen können; nachdem mehr als bekannt ist, daß dieselbe von keinem derjenigen drey Herzoge abstamme, welche das Privilegium für sich und ihre Erben und Nachkommen erworben haben; sondern von dem jüngsten Bruder des Herzogs Christian Ludwig, nämlich von dem Herzoge **Ernst August** a), höchstdessen in dem Privilegium mit keinem Worte gedacht ist. Ein regierender Kuhrfürst zu Braunschweig-Lüneburg hat sich desselben also nur darum zu erfreuen, weil es als ein Realprivilegium **auf alle Nachfolger in der Regierung** übergehet; wofern man aber dasselbe als ein Familienprivilegium im weitesten Verstande betrachten wollte, welches für alle und jede hohe Abkömmlinge der ersten Erwerber aus dem herzoglich braunschweigischen Hause ohne Rücksicht auf den Länderbesitz verliehen worden wäre; so würden nicht einmal die regierenden Kuhrfürsten zu Braunschweig Lüneburg sich darauf berufen können.

a) Sie-

a) Siehe den zu Ende angefügten Auszug Num. I. aus der 191ten Tabelle bey Hübnern am obenangeführten Orte, und von Selchow ebendaselbst.

§ 8.

V. Dieser Satz, daß die mehr erwähnte Freyheit, einen Gerichtsstand zu wählen, eigentlich für ein Realprivilegium anzusehen sey, welches einzig und allein den **regierenden** Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg in Rücksicht auf die damal schon besessenen Reichslande zugestanden worden ist, wird durch jenes, welches der Krone Schweden in dem westphälischen Frieden verliehen worden, noch mehr bestättiget. Ausser diesen beyden ist kein drittes in unserem deutschen Reiche bekannt: beyde sind zu der nämlichen Zeit, und aus ganz gleichen Beweggründen ertheilet worden, nur mit dem Unterschiede, daß das schwedische in dem Friedensinstrument selbst enthalten, das braunschweig-lüneburgische hingegen während den Friedenshandlungen zwar zugesaget, aber erst nach dem Friedensschlusse ausgefertiget worden ist. Da nun das erste der Krone Schweden nach den klaren Worten des westphälischen Friedens in Ansehung der durch denselben erhaltenen Reichslande verliehen worden ist a); so gehen alle rechtlichen Vermuthungen dahin, daß auch das letztere, dem jenes zum Urbilde gedienet hat, von der nämlichen Natur und Eigenschaft sey.

a) Art. X § 12. Et contravero si contigerit ipsos tanquam Duces Bremenses, Verdenses aut Pomeraniae, vel etiam vt Principes Rugiae aut Dominos Wismariae ex causa, *dictas ditiones* concernente, ab aliquo legitime conueniri, Caesarea Maiestas liberum eis relinquit, vt pro sua commoditate forum eligant.

§ 9.

VI. Nicht bloß Vermuthungen bestättigen dieses, sondern das durchlauchtigste Kurhaus Braunschweig Lüneburg hat solches auch auf eine so feyerliche Weise öffentlich anerkannt, die alle Zweydeutigkeit weit entfernet. Sobald man einmal annimmt, daß das hier zum Gegenstande gewählte Privilegium von der Art sey, daß es allen hohen Abkömmmlingen aus dem Hause Braunschweig Lüneburg ohne Rücksicht auf gewisse Länder zukomme; so muß man auch als eine nothwendige Folge zugeben, daß sie sich desselben in Ansehung **aller neu erworbenen** Länder ohne Ausnahme und Anstande bedienen könnten. Daß dieses letztere aber nicht sey, gab höchsternanntes Kurhaus der Welt offenbar damal zu erkennen, als es im Jahre 1732 nach der von der Krone Schweden schon im stockholmer Frieden 1719 erhaltenen Abtrettung der Herzogthümer Bremen und Verden bey dem kaiserlichen Hofe ansuchte, daß das der erwähnten Krone Schweden, in Ansehung beyder vorbenannter Herzogthümer im westphälischen Frieden ertheilte Privilegium electionis fori **auf sich transscribiret werde** a). Es ist zwar nicht bekannt, ob, wie der königlich dänische Herr Etatsrath **Moser** angiebt, die nachgesuchte Transscription wirklich erfolget sey b): zu diesseitiger Behauptung aber ist die bloße Nachsuchung derselben schon genug: denn ein so mächtiges Haus läßt sich ganz überflüßige Kautelen und Bemühungen nicht leicht gefallen, wohin doch bey Unterstellung des Gegensatzes vorgedachte Nachsuchung allerdings gehören würde.

Man wende nicht ein, daß dieses darum geschehen, weil das schwedische Privilegium darinn vortheilhafter gewesen sey, daß es dieser privilegirten Krone eine dreymonathliche Frist zu ihrer Erklä-

rung

rung über den zu wählenden Gerichtsstand eingeräumet hätte. Ein so hohes Haus wird sich wohl um den unedlen Vortheil, diejenigen, welche wider dasselbe klagen wollen, um einen Monat länger aufhalten zu können, wenig bestreben.

a) Dieses erhellet aus der den 6ten Oktober 1732 in Sachen: Stettin Stadt puncto Inuestiturae für den König in Preussen ergangenen kaiserlichen Resolution, welche unter andern dahin lautete: „ Was die gesuchten priuilegia electionis fori, et de „ non adpellando in diesen vorpommerischen Landen betrift, so „ werden dieselbe mit der Modifikation allergnädigst verliehen, „ daß das letztere de non adpellando auf den Fuß, wie es „ dem König als Kuhrfürsten in seinen Kuhrlanden zukömmt; „ das priuilegium *electionis fori* aber auf die Maaß, wie „ es Kurhbraunschweig in Bremen und Verden „ verliehen wird, dem König in Preussen, als Herzo„ gen der vorpommerischen Lande, allergnädigst ertheilet, und „ er dabey geschützet werden soll „. S. J. J. Moser, von der deutschen Justitzverfassung I Theil I Buch 6 Kap. § 22. S. 203.

b) Deutsches Staatsrecht IV Theil s. 320 „ In dem westphäli„ schen Frieden wurde der Krone Schweden in den ihr damals „ überlassenen Landen das Privilegium de non adpellando et „ electionis fori vergönnet, als nun im jetzigen Jahrhundert „ von diesen Landen Bremen und Verden an Kuhrbraunschweig, „ und Stettin an Kuhrbrandenburg kamen, würden ermelte „ Privilegien, soviel besagte Lande und Orte betrift, auf Kuhr„ braunschweig und Kuhrbrandenburg transscribiret, als welche „ sich sonst dieses allein Schweden bewilligten Privile„ giums nicht hätten anmassen können „.

§ 10.

VII Wenn man ferner auf diejenigen Beweggründe zurückgeht, welche sowohl die Krone Schweden, als das durchlauchtigste Haus Braunschweiglüneburg ein solches Privilegium nachzusuchen veranlasset haben können; so stimmen auch diese dahin, daß damal an die nachgebohrnen Prinzen nicht gedacht worden sey. Es wurde zwar bey den westphälischen Friedenshandlungen die allzuweite Entfernung vom kaiserlichen Hoflager vorzüglich zum Beweggrunde einer solchen freyen Wahl des Gerichtsstandes angeführet; in der That aber war der wider den damals pur katholischen Reichshofrath, absonderlich in solchen Sachen, die einen Bezug auf den Religionsfrieden hatten, geschöpfte Verdacht der Hauptgrund davon *a*). Prozesse **wider** nachgebohrne Prinzen, Prozesse wider dieselben, welche einen Bezug auf den Religionsfrieden haben, sind aber so seltene Erscheinungen an den höchsten Reichsgerichten, daß es gegen alle Wahrscheinlichkeit läuft, daß die regierenden Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg dafür besonders gesorget; und sich nicht blos mit der ihnen und ihren Nachkommen an der Regierung zugestandenen Freyheit begnüget haben sollten.

a) Siehe oben § 1 und Lit. b daselbst.

§ 11.

VIII Sollte jemand diesen obschon überzeugenden Gründen allen Eingang verschließen, und die Sache dennoch für zweifelhaft ansehen wollen, so würde er wenigstens nicht in Abrede stellen können; daß ein solches Privilegium, welches die Justitzpfle-

ge

ge hemmet, oft zum Nachtheile eines dritten gereichet, und in manchen Fällen die heilsamsten Reichskonstitutionen untergräbt *a)*: ein Privilegium, das in einem äußersten Kollisionsfalle verwilliget worden, um den langgewünschten Frieden zu befördern: ein Privilegium, das auf dem allgemeinen Reichstage die heftigsten Widersprüche erlitten; auf dessen Einschränkung von vielen patriotischen Ständen angetragen, und wider dessen Mißbräuche die bittersten Klagen geführet worden sind *b)*; daß saget man, ein solches Privilegium bey einem noch obwaltenden Zweifel über den klaren Wortverstand nicht auszudehnen sey: folglich auch aus diesem Grunde die nachgebohrnen Prinzen allemal davon auszuschliessen seyn. Bewährte Rechtslehrer wollen den appanagirten Prinzen im Reiche sogar das beneficium austraegarum, welches sich doch auf allgemeine Reichsgesätze gründet, nicht zugestehen c; vielweniger können also die nachgebohrnen Prinzen aus dem hohen Hause Braunschweig und Lüneburg auf das priuilegium electionis fori, als ein ius specialissimum einen gegründeten Anspruch machen. Der ungenannte Kommentator über dieses Privilegium beym Lüdolph und nach ihm der Herr geheime Justitzrath Häberlin wollen sich zwar vieles darauf zu gut thun, daß dasselbe sehr theuer, nämlich mit der gethanen Verzicht auf die vier Koadjutorien zu Magdeburg, Bremen, Halberstadt, und Ratzeburg von dem durchlauchtigsten braunschweig-lüneburgischen Hause erworben worden sey *d)*. Allein ein Privilegium von der Art, wenn es auch so oneros wäre, darf in zweifelhaften Fällen doch nicht über die klaren Worte extendiret werden. Zu dem verliert das von braunschweig-Lüneburg dem Reiche gemachte Opfer, da es die vier oben genannten Koadjutorien dahin gab, viel von seinem Werthe; wenn man erwäget, daß einige derselben erst während den Friedenshandlungen unter der Vorspieglung erwirket worden, daß durch dieses Mittel die besagten Stifter

von der bevorstehenden Sekularisation gerettet werden könnten; in der That aber, um selbst einen scheinbaren Anspruch darauf, oder allenfalls auf ein Aequivalent formiren zu können e). Und endlich ist dieses Privilegium nicht die einzige Vergeltung für jenes Opfer, sondern das hohe Haus Braunschweig-Lüneburg hat außer dem noch die beständige Alternative in dem Hochstifte Oßnabrück, ein erhöhtes Privilegium de non adpellando, und mehrere andere durch den westphälischen Frieden f) höchstdemselben zugefallene Vortheile dafür erhalten.

a) Vorzüglich die K. G. O. II Theil Tit. 25, wo die vier bekannten Fälle bestimmet werden, in welchen die höchsten Reichsgerichte durch Erkennung der Mandate ohne Clausel den bedrängten Parteyen die schleunigste Justitzpflege angedeihen lassen sollen, welche ein solches Privilegium unstreitig in ihrem schnellen Laufe hemmet.

b) Von den heftigen Bewegungen, die nicht etwa von einem, oder dem anderem, sondern von dem größten Theile der auf dem Reichstage zu Regenspurg im Jahre 1653 versammelten deutschen Fürsten wider dieses Privilegium gemacht worden, ist schon oben § 2 Meldung geschehen.

c) Moser von der deutschen Justitzverfassung Theil I S. 80.

d) Siehe beym Ludolph de iure Camerali in appendice catalogi priuilegiorum p. 100 Observ. XI ad priuilegium Brunsuicense, und Häberlins oben angeführte Abhandlung S. 97.

e) Post Brandeburgicum Brunsuico-Luneburgenses erant, inter quos Augustus Dux durante cum Suecis et Brandeburgicis tractatu, admodum *secreto*, *et nemine tale quid suspicante* cum Capitulis Cathedralibus, Magdeburgensi et Halberstadiensi egerat, obtinueratque, ut cognatus suus Ernestus Augustus, Gregorii Ducis, filius, ab vtroque Coadiutor postularetur: idque *hoc praetextu*, quasi ea ratione impediri posset, quo minus per tractatus Westphalicos ad Ecclesiarum istarum regimen

gimen ac dominium Princeps Elector Caluiniſtarum dogmatibus addictus admitti deberet, de quo Monaſterii tum agi erat fama: *reuera autem, vt maior adpareret rationis Species, ob quam ex aliis Epiſcopatibus poſtulare compenſationem poſſent*, quandoquidem ſcirent, eousque iam cum Suecis et Brandeburgicis proceſſum eſſe, vt promiſſio partim, partim Spes vtriusque Epiſcopatus obtinendi facta ſit. *ADAMI ADAMI relatio de pacificatione Osnabrugo-Monaſterienſi* C. XXIV § 13.

f) Siehe den XIII Art. des W. F.

Beantwortung der zweyten Frage.

§ 12.

Da nach Maßgabe des westphälischen Friedens Art. XIII § 6. die protestantischen Bischöfe zu Oßnabrück aus den **nachgebohrnen** Prinzen des durchlauchtigsten braunschweig-lüneburgischen Hauses, so lange derer vorhanden sind, jedesmal erwählet oder postuliret werden; so steht die zweyte Frage mit der ersten in einer so nahen Verbindung; daß sie durch eine bloße Anwendung der bey dieser überhaupt wider die nachgebohrnen Prinzen dieses höchsten Hauses angebrachten Beweise auf einen zeitlichen Fürstbischof zu Oßnabrück A. C. ihre Auflösung erhält.

I Das befragte Privilegium ist einzig und allein den regierenden Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg und ihren Nachkommen an der Regierung verliehen worden a): folglich kann ein zeitlicher Bischof zu Oßnabrück, der nur ein nachgebohrner Prinz dieses hohen Hauses ist, keinen Anspruch darauf machen. Ich glaube nicht, daß ein unpartheyisches Gemüth es billigen würde, wenn seine

königliche Hoheit der Erzherzog Maximilian sich als Hoch- und Deutschmeister diejenige Vorzüge und Freyheiten zueignen wollte, die einem regierenden Erzherzoge zu Oesterreich von den römischen Kaisern und Königen sind verliehen worden. Dieses ist aber eben die Lage, eben das Verhältniß, in welcher sich ein zeitlicher Bischof zu Oßnabrück aus dem hohen Hause Braunschweig in Absicht auf das hier zum Gegenstande dienende Privilegium electionis fori befindet.

II Wenn das mehrberührte Privilegium den Herrn Herzogen **Friedrich, August, und Christian Ludwig auch für alle ihre Deszendenten** von dem Kaiser Ferdinand III wäre gegeben worden; so würde doch ein zeitlicher Bischof zu Oßnabrück aus der heutigen Kuhrlinie sich desselben nicht zu erfreuen haben, weil diese Linie nicht von einem der ersten Erwerber abstammet b).

a) Siehe oben § 4 — 11.
b) S. oben § 7.

§ 13.

Ausser diesen Gründen giebt es aber noch andere, die einen zeitlichen Fürstbischof zu Oßnabrück A. C. von dem Gebrauche des mehrberührten Privilegiums ausschließen würden, wenn man solches auch als eine allen nachgebohrnen Prinzen jenes höchsten Hauses eigene Freyheit ohne Unterschied ansehen wollte. Denn in diesem Falle würde man doch

III Die Gerechtsame eines Braunschweig-lüneburgischen Prinzen mit jenen eines Fürstbischofs zu Oßnabrück nicht vermischen dürfen.

fen. Ein solcher Fürstbischof stellet alsdann zwo verschiedene Personen vor a); die in Absicht auf ihren Gerichtsstand mit verschiedenen Rechten begabet sind; und für diese Ereigniß sind die folgenden zwo Regeln von den Rechtsverständigen allgemein gebilliget:

1 So oft die Gerechtsamen zwoer Personen in einer zusammenfließen, hat eben das in dieser einen statt, was sonst in zwoen verschiedenen statt hätte.

2 So oft die von jemanden, der zwo Personen vorstellet, vorgenommene Handlung nur auf eine dieser Personen eine Beziehung hat, kommen nur jene Gerechtsamen in Betrachtung, die dieser Person eigen sind b).

a) Pufendorf de iure nat. et gent. Cap. I § 14.
Nota sunt iuris consultorum brocardica: personam eandem diuersis qualitatibus preditam pro diuersis haberi. Item: quoties plura iura in vna eademque persona concurrunt, tunc illam diuersis respectibus plurium personarum vicem gere posse. HERT. diss. de vno homine plures personas sustinente § I.

b) *HERTII* differt. cit. § III et IV: quoties actus ab eo, qui duplicem gerit personam, fit personae tantum vnius contemplatione, huius tantum iura adtenduntur.

§ 14.

IV Diese Grundregeln haben ihre Folgen durch das europäische Völkerrecht, das deutsche Staats- und Privatrecht so weit verbreitet, daß es auf eine allgemeine Zerrüttung ankommen würde, wenn

wenn man dieselben ausser Acht setzen wollte. Falls ein König von Böhmen dort, wo er als Reichsstand und Kuhrfürst erscheinet, sich all dasjenige herausnehmen wollte, was ihm als Könige gebühret: Wenn ein aus einem unmittelbaren Hause entsprossener Domkapitular die Vorzüge und Gerechtsamen seiner Geburt auch da geltend machen wollte, wo er bloß als Domkapitular angesprochen wird: wenn ein aus dem unmittelbaren Reichsadel erwählter geistlicher Kuhrfürst oder Bischof sich des privilegirten ritterschaftlichen Einstandrechts auch da gebrauchen wollte, wo er als Kuhrfürst oder Bischof auftritt; was würden das nicht für wunderbare Erscheinungen und Neuerungen seyn?

§ 15.

V Es ist auch soweit entfernet, daß die bisherigen Fürstbischöfe zu Oßnabrück aus dem hohen Hause Braunschweig sich jemals hätten beyfallen lassen, einen solchen Mißbrauch von dem oft berührten Privilegium zu machen, daß sie vielmehr in allen Sachen, worinn sie als Fürstbischöfe belanget worden sind, allzeit der freyen Wahl des Gerichtsstandes auf Seite der wider sie aufgetrettenen Kläger statt gegeben haben. Zum Beweise können die nachfolgenden Fälle dienen, welche in dem vorigen und jetzigen Jahrhunderte am höchstpreißlichen kaiserlichen Reichshofrathe vorgekommen sind.

1) Also ward schon von dem Fürstbischofe weiland Herrn Ernst August dem I einer solchen freyen Wahl des Gerichtsstandes auf Seite des Klägers statt gegeben in Sachen zu **Oßnabrück Thumkapitel** contra **den Herrn Ernst Augusten Bischofen zu erstgedachten Oßnabrück, auch Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg** in puncto appellationis, als mittels

Kon-

Konklusums vom 5ten Junius 1690 Ihm Herrn Bischofe um Bericht reſcribiret — dieſer auch wirklich eingebracht, und den 23ten März 1691 ad acta geleget worden, ohne, daß es mehrbesagtem Herrn Fürſtbiſchofe eingefallen iſt, der Gerichtsbarkeit des von dem klagenden Domkapitel gewählten kaiſerlichen Reichshofrathes etwas in den Weg zu legen.

Dieſer erkannte auch

2) **in Sachen zu Oßnabrück Domkapitel wider den daſigen Magiſtrat** in puncto violatae immunitatis eccleſiſticae et aſyli unterm 19ten Julius 1716 ganz unbedenklich ein Mandatum S. C. an den Herrn Fürſtbiſchof Ernſt Auguſt den IIten, wodurch höchſtdemſelben anbefohlen wurde, den mit Gewalt aus dem Dominikanerkloſter abgeführten, ſich dahin geflüchteten Bedienten unter der Strafe von zwanzig Mark Goldes ad locum vnde zu reſtituiren ꝛc. Und als

3) Das nämliche Domkapitel zu Oßnabrück im Jahre 1717 wider hochgedachten Herrn Fürſt Biſchof ſich bey kaiſerlichem Reichshofrathe beſchwerte, daß er zur Reformation und Einrichtung der Gerichte, und Abſtellung der dabey eingeriſſenen Gebrechen auch die adeliche Ritterſchaft und Städte zugezogen, welche Sache doch nach Behauptung des Domkapitels, vermöge der perpetuirlichen oßnabrückiſchen Kapitulation, und der domkapiteliſchen Vorrechte nicht auf den Landtag gehörte, ſo wurde hierauf am 17ten Junius gedachten Jahrs an den Herrn Fürſtbiſchof ein Reſcript mit dem Auftrage erkannt: „ die eingeklagte Beſchwerden abthun zu laſſen, und dem Domkapi„ tel gebettenermaßen die etwa projektirte Gerichtsordnung zu ſeinem

„ kapitulationsmäßigen Mitbedenken zu kommuniciren, worüber kai-
„ serliche Majestät des unfehlbaren Erfolgs gewärtig wären „. Der Herr Fürstbischof kam gegen dieses kaiserliche Rescript sub dato 28ten Dezember 1717 et praes. 17ten Jänner 1718. mit einem Berichte ein, worinn er unter anderen auch vorstellig machte, daß das ganze Haus Braunschweig-Lüneburg bey dieser Sache interessiret wäre, wo es um die Aufrechthaltung der Oßnabrückischen Landeshoheit zu thun sey; und doch benützte hochgedachter Herr Fürstbischof weder als Prinz des herzoglich-braunschweigischen Hauses, noch in erstgedachter Fürstbischöflicher Eigenschaft diesen Vorwand keinesweges, um sich auf das Privilegium electionis fori zu berufen: die bischöfliche Vorstellung war auch überhaupt ohne Wirkung; indem eine kaiserliche Untersuchungskommission auf Kurkölln, und den Herrn Fürsten zu Ostfriesland per Conclusum vom 23ten Februari 1718 erkannt wurde. Der Herr Fürstbischof bemühete sich zwar alles Fleißes, dieselbe wieder aufheben zu machen, und überreichte dagegen eine berichtliche Vorstellung nach der anderen; ja leitete noch weiter die Sache dahin ein, daß seine Herrn Agnaten, Herzog August Wilhelm zu Braunschweig-Wolfenbüttel, als Senior dieser Linie, der König in Großbritannien, als Kurfürst zu Braunschweig-Lüneburg, und Senior seines durchlauchtigsten Hauses; und dann endlich Ludwig Rudolph Herzog zu Braunschweig-Blankenburg das Gesuch des Herrn Fürstbischofes mittels ihrer Interzessionalien de praesentato 15ten Jänner 1723 unterstützten, und inständigst baten, daß die am 23ten Februarius 1818 auf Kurkölln und Ostfriesland vom kaiserlichen Reichshofrathe erkannte Kommission aufgehoben, und diese Sache vielmehr **an die Austräge** verwiesen werden mögte. Der König in Großbrittannien wiederholte diese Vorbitte noch am 22ten März 1723; aber auch alles dieses war fruchtlos; indem auf der Fortsetzung

der

der kaiserlichen Kommission durch die nachgefolgten Concluſa lediglich beharret wurde. Hätte nun der Herr Fürstbischof Ernst August geglaubet, daß ihm das braunschweigische Privilegium electionis fori zu statten komme; so würde er in dieser Ihm so sehr angelegenen Sache, in welcher er sich der reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit mit Berufung auf die Austräge zu entziehen trachtete, gewiß zu Abwendung der kaiserlichen Kommission gleich Anfangs darauf provociret, und allenfalls den Gerichtsstand bey dem kaiserlichen Kammergerichte erwählet haben.

4) Eben so wenig Spur eines von Seite hochgedachten Fürstbischofs entgegengesetzten Privilegiums electionis fori findet sich in **Sachen zu Oßnabrück Domkapitel und sämmtlicher Klerus** contra **den Herrn Bischof und Magistrat daselbst** puncto violati asyli, in welcher am 19ten Jänner 1719 wider den Herrn Fürstbischof Ernst August paritoria secunda erkannt wurde.

5) Auf gleiche Weise erwirkte der Kuhrfürst zu Kölln als Metropolitan des Hochstifts Oßnabrück den 17ten Februari 1720 bey kaiserlichem Reichshofrathe ein Rescript wider den nämlichen Herrn Fürstbischof Ernst August den IIten, worinn höchstdemselben auferleget wurde, die annoch eingesperrte klingmayerische Tochter (dieselbe war mit ihrer Schwester, weil beyde zur katholischen Religion übergehen wollten eingesperret, diese aber wegen Krankheit schon entlassen worden): wieder in Freyheit zu setzen, und keiner einigen Gewissenszwang anzuthun: worauf mehrbesagter Herr Fürstbischof über die geschehene Vollziehung der kaiserlichen Verordnung sub dato 15ten May, et praesentato 27ten Juny 1720 ohne einige von oftgemeldtem Privilegium hergeholte Verweigerung die berichtliche Anzeige machte,

te, welche sodann per Conclusum de 21 Octobris anni eiusdem ad acta geleget worden.

6) Auf die nämliche Art wurde auch in Sachen **zu Oßnabrück Metropolitan wider den Herrn Bischof daselbst** *Mandati*, die dem Johann Heinrich König vermeintlich ertheilte Dispensation ad contrahendum matrimonium betreffend, unterm 15ten Julius 1720. ein Mandatum cassatorium de non contraueniendo capitulationi perpetuae Osnabrugensi S. C. sub poena 10 marcarum auri; dann

7) In Sachen **Jesuiter zu Oßnabrück**, in Specie P. Henricus Schwerboich **für sich und im Namen der übrigen** Patrum S. I. **daselbst** am 20ten Julius 1720 ein kaiserliches Rescript an den Herrn Fürstbischof erkannt, und Ihm dadurch die Vertreibung der Jesuiter untersaget, ohne daß weder in einem noch dem andern Falle das herzoglich braunschweigische Privilegium electionis fori vorgeschützet worden wäre. Und als

8) Das Domkapitel zu Oßnabrück wegen der auf dem evangelischen Kirchhofe zu Menslage angeordneten Publikationen bey kaiserlicher Majestät Klage erhoben hatte; so erfolgte von Seite des Herrn Fürstbischofs unterm 22ten August 1721 abermal eine gerichtliche, und nicht etwa unter dem Vorwande eines ihm zustehenden Privilegiums electionis fori verweigerte Einlassung.

Siehe die gedruckte *grauamina Catholicorum* **des Stifts Oßnabrück, wie solche mittels kaiserlichen Rescripts** *de dato* **Laxenburg den 28ten April 1723 an des Herrn Bi-**

Bischofs zu Oßnabrück königliche Hoheit desselben Jahres bey der Post eingelaufen sammt derer wiederholten Beantwortung S. 96, 97, et 98.

9) Eine eben so unverweigerte fernere Einlassung des nämlichen Herrn Fürstbischofs beweiset der an kaiserliche Majestät auf das an Ihn in Sachen des Pastors zu Osterkapelle wider die Wittwe Majers erlassene kaiserliche Rescript vom 21ten Julius 1721 erstattete allergehorsamste Bericht de dato Oßnabrück den 30ten Jänner 1722.

Siehe die angezogene Druckschrift f. 39 et 49.

Nicht minder

10) hat oftbesagter Herr Fürstbischof in Sachen zu Oßnabrück Domkapitel wider die Landstände der Ritterschaft und Städte daselbst Rescripti, die Stiftspensionen betreffend, auf das am 23ten März 1722 an Ihn erkannte kaiserliche Rescript in litteris ad Imperatorem sub dato 18va Iulii et praesentato 7ma Augusti eiusdem anni seine Befolgungsanzeige wiederum ohne alles Bedenken eingebracht. Und als

11) im nämlichen Jahre 1722 zwischen dem Domkapitel zu Oßnabrück, welchem auch die Kollegiatkirche zu St. Johann daselbst beitratt, und dem Herrn Fürstbischof wegen der Archidiakonaljurisdition neue Irrungen entstanden, und das Domkapitel sofort bey kaiserlichem Reichshofrathe um ein mandatum de non contraueniendo Capitulationi perpetuae Osnabrugensi, et vlterius non tur-

turbando angerufen; so hatte solches den Erfolg, daß diese causa an die in der Num 3. vorhin angeführten Sache erkannte kaiserliche Kommission per Conclusum de 29ten Oktober 1722 verwiesen; an den Herrn Fürstbischof aber zugleich ein Rescript erkannt wurde, während der Untersuchung dieser Beschwerden nichts wider den Innhalt der perpetuirlichen Kapitulation vorzunehmen. Der Herr Bischof brachte hierauf sub dato 23ten Julius et praesentato 30ten August 1723 seinen Bericht ein, ohne von dem braunschweigischen Privilegium electionis fori die mindeste Erwähnung zu machen. Da endlich

12) mehrgemeldtes Domkapitel zu Oßnabrück und der übrige katholische Klerus daselbst wegen einigen dem Religionsfrieden, und Statui pacis Badensis zuwider laufenden Beschwerden unterm 28ten April 1723 ein kaiserliches Rescript wider mehrgehörten Herrn Fürstbischof erhalten hatte; so hat sich dieser ohne Vorschützung des oft erwähnten Privilegiums unterm 8ten September dicti anni mehrmal in Sachen eingelassen

Siehe das allegirte Impressum f. 4, 5, et 6.

Wenn man nun betrachtet, daß die Herrn Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg jederzeit auf dieses ihr Privilegium so hoch gehalten haben; daß sie dasselbe in allen schicklichen Fällen vorzuschützen unvergessen waren; und dagegen erwäget, daß die zween erstere Herrn Fürstbischöfe zu Oßnabrück aus diesem hohen Hause niemal einen Anspruch auf eine solche freye Wahl des Gerichtsstandes gemacht haben; So wird man diese Unterlassung keiner anderen Ursache, als der innerlichen Uiberzeugung von jener Grundregel zuschreiben können, daß die Freyheiten eines gebohrnen Herzogs zu Braunschweig nicht mit

je-

jenen eines zeitlichen Fürstbischofs zu Oßnabrück zu vermischen seyn, wenn sie auch in dem nämlichen Subjekt zusammen treffen.

§ 16.

VI In der oben unter Num. 3 angeführten Rechtssache hielten der Herr Fürstbischof und dessen hohe Agnaten dafür, daß das ganze braunschweig-lüneburgische Haus dabey interressiret wäre, und dennoch hat niemand damal dies vorgeschützte Interesse für einen zureichenden Grund angesehen, kraft dessen jener sich auf das oftberührte Privilegium berufen könnte. In der That würde sich auch aus einem solchen Interesse, wenn wirklich eines vorhanden wäre, nichts anderes folgern lassen, als daß dem benannten höchsten Hause frey stünde, entweder interueniendo, wie damal auch geschehen, oder auf eine andere gesetzmäßige Weise dasselbe wahrzunehmen. Ein solches Interesse würde aber einem zeitlichen Herrn Fürstbischofe zu Oßnabrück aus dem hohen Hause Braunschweig niemal das geringste Recht geben, das blos den regierenden Herrn Herzogen zu Braunschweig gebührende Privilegium electionis fori zu reklamiren. Wer würde es wohl gebilliget haben, wenn der Herr Herzog zu Würtemberg der von seinen Landständen bey dem höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrathe gegen Ihn angebrachten Klage die Befreyung des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich von der Reichsgerichtsbarkeit entgegengestellet, und die Jurisdiktion dieses höchsten Reichsgerichtes damit dekliniret hätte, daß das Interesse des eben benannten Erzhauses in Ansehung des sich ausbedungenen Rückfalles des Herzogthums Würtemberg in dieser Sache mitverwebet sey?

Beant-

Beantwortung der dritten Frage.

§ 17.

Diese wird sich desto gründlicher erörtern lassen, wenn man den Innhalt des Privilegiums, in so ferne er eine Beziehung auf solche hat, von Wort zu Wort hieher setzet: „ Wir geben, gönnen, und ertheilen auch für uns, und unsere Nachkommen am Reiche ihnen solche Freyheit mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath, und rechten Wissen, hiemit und in Kraft dieses also und dergestalt, wann und so oft gedachte Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg sammt, oder sonderlich, ihre Erben und Nachkommen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg von jemanden, wer oder was Standes und Wesens der immer seyn mag, *siue per modum Simplicis querelae siue Mandatorum, siue Appellationis, siue Nullitatis, siue commissionis*, oder sonsten auf einige andere Weiß und Weeg vor unserem kaiserlichen Hof- oder unserem kaiserlichen Kammergericht beklagt, oder in einigerley Weiß und Weeg gerichtlich vorgenommen werden; So soll in vorbenannter Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, deroselben Erben und Nachkommen freyer Wahl und Willkuhr stehen, ob sie vor unserem Reichshofrath oder Kammergericht zu recht erscheinen und sich einlassen wollen; Ob auch der Kläger jetzt oder künftig an jedwederm der bemeldten Gerichten auf seine angebrachte Klage, Citation und Pro-

zeß

„ zeß ausgezogen und dadurch eine Prävention erhalten
„ zu haben vermeinte, so solle doch solche ausgezogene
„ Citation und Prozeß auf vorgenannter Herzogen in
„ dem bestimmten Termin einkommende *exceptionem fori*
„ *declinatoriam* alsobald kassiret, aufgehebt, und der Klä-
„ ger oder Impetrant an das von demselben erwählte
„ Gericht lediglich verwiesen werden; Sollte aber der-
„ jenige, so an die Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg
„ sammt oder sonders Sprüche oder Foderung gewinnt,
„ selbige hiernächst vor anstellendem Rechtsprozeß ur-
„ kundlich anfragen, an welchem Gerichte dieselbe um
„ solche Sprüche zu Recht stehen, Rede und Antwort
„ zu geben gemeinet wären, so sollen sie sich dessen in-
„ nerhalb zweyer Monat von angefügter Requisition an-
„ zuraiten, deutlich zu erklären schuldig, oder im widri-
„ gen Fall der ihnen sonst kraft dies gebührenden Elek-
„ tion für diesmal und in vorschwebender Sache verlu-
„ stigt seyn, und dem Gegentheil, an welchem Gericht
„ er seine Klage anbringen, und vollführen wollte, frey
„ und bevor stehen a).

Wenn man sich von dem Buchstaben, und dem natürlichen Verstande dieses eben vernommenen Innhalts nicht entfernen will; so ist unläugbar, daß dahier drey verschiedene Fälle besonders bemerket, und die Wirkung des Privilegiums für jeden bestimmet werden. Der **erste Fall** ist, wenn die Herrn Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg von jemanden **vor dem kaiserlichen Hof- oder dem kaiserlichen Kammergerichte beklaget, oder in einigerley Weise und Weege gerichtlich vorgenommen wer-**

den. In diesem Falle steht es in ihrer freyen Wahl und Willkur, ob sie vor dem kaiserlichen Reichshofrathe, oder dem Kammergerichte zu Recht erscheinen, und sich einlassen wollen.

Der **zweyte Fall** ist, wenn jemand, um den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg diese freye Wahl des Gerichtsstandes abzustricken, es sich gelüsten ließe, **vor jedwedem** der beyden höchsten Reichsgerichte seine Klage anzubringen, und nach erkannten Prozessen vorgeben wollte, daß auf Seite desjenigen eine Prävention vorhanden sey, welches die Prozesse zuerst erkannt hätte. Für diesen Fall wird verordnet, daß auf die in dem bestimmten Termin eingewandte exceptionem fori declinatoriam die erkannten Prozesse wieder kassiret, aufgehoben, und der Kläger an das von hochgedachten Herrn Herzogen erwählte Gericht lediglich verwiesen werden solle.

Der **dritte Fall** ist endlich dieser: wenn derjenige, welcher die Herrn Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg zu belangen Willens ist, um die deklinatorische Exzeption zu beseitigen, höchstdieselbe **noch vor angebrachter Klage** requiriret, sich über die Wahl des Gerichtsstandes zu erklären, und in diesem Falle sind letztere verbunden, die Erklärung innerhalb zweener Monate von sich zu geben; wenn sie ihres Privilegiums für dießmal nicht verlustiget seyn wollen. Aus diesen Anmerkungen ergeben sich in Absicht auf die hier angestellte Frage folgende Rechtsgründe.

a) Siehe das hier zu Ende beygefügte Privilegium unter Num. III.

§ 18.

1 Es stellet zwar das Privilegium jedem Kläger frey, die Herrn Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg vor angestellter Klage über die Wahl des Gerichtsstandes zu requiriren. Es leget ihm aber dasselbe die absolute Verbindlichkeit, solches zu thun, nicht auf. „ Sollte aber derjenige, so an die Herzoge zu Braun- „ schweig und Lüneburg sammt oder sonders, Spruch „ oder Forderung gewinnt, selbigen hiernächst vor an- „ stellenden Rechtsprozeß urkundlich anfragen, an wel- „ chem Gerichte dieselben um solche Sprüche zu Recht „ zu stehen, Rede und Antwort zu geben gemeynet wä- „ ren, so sollen sie — — — — Nicht nur diese Worte: Sollte aber derjenige: zeigen ganz offenbar an, daß diese Maaßnehmung als eine blos nützliche Vorsorge der Willkür des Klägers heimgestellet sey; sondern es bestättigen dieses auch die zween vorhergehenden Absätze, in denen die Wirkungen des Privilegiums für jene Fälle bestimmet sind, wenn der Kläger ohne eine solche vorhergehende Requisition seine Klage entweder nur **bey einem** der höchsten Reichsgerichte, oder bey **beyden** zugleich anbringen würde. Im ersten Falle heißt es: „ **So solle in vorbenannter Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg freyer Wahl und Willkur stehen, ob sie vor unserem Reichshofrathe, oder Kammergerichte zu Recht erscheinen, und sich einlassen wollen** „. Die freye Wahl des Gerichtsstandes bleibt ihnen also auch alsdann bevor, wenn sie ohne vorhergehende Requisition vor einem Reichsgerichte schon wirklich sind belanget worden. Wie aber alsdann diese freye Wahl geschehen solle, dieses wird zwar in diesem Absatze nicht ausdrücklich hinzugesetzet; allein die Natur der Sache bringt es schon

mit sich, daß dieselbe in der Gestalt einer deklinatorischen Einrede nothwendig vorgebracht werden müsse; wenn hochgedachten Herrn Herzogen der von dem Kläger gewählte Gerichtsstand nicht anständig seyn sollte. Wer vor einem kompetenten Richter belanget wird, Rede und Antwort zu geben schuldig ist; und nur die Wahl hat, ob er es vor diesem, oder einem anderen thun will, welcher mit jenem konkurrirende Jurisdiktion hat; der muß sich nothwendig für den zweyten erklären, wenn er sich dem ersten entziehen will. Das Privilegium electionis fori geht nicht dahin, daß der Privilegirte von dem einen oder dem anderen der höchsten Reichsgerichte exemt seyn soll; nein: er kann nur durch die Wahl des einen die Gerichtsbarkeit des andern dekliniren: folglich kann auch die deklinatorische Einrede von dem Richter, vor dem die Klage wirklich ist angebracht worden, anderst nicht angenommen werden, es sey dann, daß dieselbe von einer solchen Wahl vergesellschaftet sey. Beyde stehen also in einer so engen Verbindung, daß diese, wenn sie nicht schon vorhergegangen ist, jene wenigstens begleiten müsse.

§ 19.

II Es kann hieran um so weniger gezweifelt werden, wenn man betrachtet, daß solches bey dem zweyten Falle ausdrücklich in dem Privilegium verordnet ist; da nämlich der Kläger an beyden höchsten Reichsgerichten seine Klage angebracht, und Prozesse ausgezogen hätte. Dieser Fall kömmt mit dem ersten darinn überein, daß der Kläger ohne vorhergegangene Requisition die Prozesse extrahiret habe, und für diese verordnet das Privilegium: **So soll doch solche ausgezogene Citation und Prozeß auf vorgenannter Her-**

Herzogen in dem bestimmten Termin einkommende *exceptionem fori declinatoriam* alsobald kassiret, aufgehebt, und der Kläger oder Impetrant an das von demselben erwählte Gericht lediglich verwiesen werden. Die Herrn Herzoge müssen also, wenn sie zuvor über die Wahl des Gerichtsstandes nicht requiriret worden sind, dennoch exceptionem fori declinatoriam vorschützen, woferne sie sich ihres Privilegiums gebrauchen wollen, und weil auf diese die ausgezogenen Prozesse aufgehoben, und der Kläger an das von **höchstdemselben gewählte Gericht** verwiesen werden solle, so folget von selbsten, daß die exceptio fori declinatoria eine solche Wahl des Gerichtsstandes in sich fassen müsse; indem es ohne dieselbe unmöglich wäre, den Kläger an das von den Herrn Herzogen gewählte Gericht zu verweisen. Was aber in diesem Falle Rechtens ist, das muß auch vermöge der rechtlichen Analogie für den ersten gelten.

§ 20.

III Wenn aber die Sache auch nicht so klar und deutlich in dem Privilegium selbst ausgedrückt wäre, als sie es wirklich ist; so würden doch die zur Zeit des westphälischen Friedens darüber gepflogenen Verhandlungen alles außer Zweifel setzen. Als das durchlauchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg auf ein solches Privilegium antrug, besorgten die kaiserlichen Gesandten, daß entweder mehrere andere Stände mit gleichen Foderungen auftreten, oder wenigstens dieser widersprechen würden; wenn die Sache bey den Friedenshandlungen öffentlich zur Sprache kommen, und als ein Gegenstand des Friedenschlusses betrieben werden sollte. Sie suchten daher jenes ho-

he Haus damit zu befriedigen, daß sie demselben das nachgesuchte Privilegium in geheim zusagten, und über diese Zusage eine Urkunde von sich gaben, welche die Bedingnissen, oder die eigentliche Beschaffenheit desselben enthielte. In der Hauptsache kömmt das Privilegium mit diesem ersten Entwurfe vollkommen überein, doch zeiget sich in Ansehung des zweyten und dritten Absatzes einiger Unterschied, der zur Bestättigung dessen dienet, was eben hievor behauptet worden ist. Zu einer desto näheren Uibersicht wird es nicht undienlich seyn, auch diese Urkunde, in so weit sie eine Beziehung auf die unterstellte Frage hat, hieher zu setzen.

„ 1) Wann und so oft die Herrn Herzoge Braunschweig-
„ Lüneburg sammt und sonders und deren Successores in perpe-
„ tuum von jemand, wer, und was Qualität der immer seyn möch-
„ te, siue per modum simplicis querelae, siue mandatorum,
„ siue appellationis oder sonst auf einige andere Weise und Wege,
„ entweder am kaiserlichen Hofe, oder dem Kammergerichte belanget,
„ oder quouis pacto gerichtlich vorgenommen werden, so solle in
„ hochgedachter Herrn Herzoge freyen Elektion und Willkür stehen,
„ ob sie vor dem kaiserlichen Reichshofrathe oder Kammergerichte zu
„ Recht stehen, und sich einlassen wollen.

„ 2) Da etwa der Gegentheil an einem obgemeldter Ge-
„ richte bereits Processus extrahiret, und dadurch eine Prävention
„ introduciret zu haben vermeinen wollte, sollen dieselbigen auf hoch-
„ gedachter Herrn Herzogen intra terminum inibi praefixum, ver-
„ möge dieses Priuilegii eingewandte exceptionem declinatoriam,
„ sobald hinwieder kassiret, und Kläger, oder Impetrant an das von
„ den Herrn Herzogen erwählte Gericht lediglich verwiesen werden.

3) Soll-

„ 3) Sollte aber dem Gegentheile vor angestellter Klage mehr „ hochgemeldte Herzoge testato zu requiriren und zu befragen gefäl„ lig seyn, an welchem Gerichte dieselbe in solcher Sache litigiren, „ und erscheinen wollten, so sollen die Herrn Herzoge innerhalb zwey „ Monat a die requisitionis anzuraiten sich desfalls categorice zu „ erklären schuldig: oder

„ 4) Im widrigen Falle der Elektion für diesmal, und in „ der vorschwebenden Sache verlustigt seyn, und dem Gegentheile, „ an welchem Gerichte er seine Klage einführen wollte, frey und be„ vorstehen a)

Anstatt daß in dem Privilegium selbst das zweyte Membrum also lautet: „ Ob auch der Kläger jetzt oder künftig an **Jedwedem** „ der bemeldten Gerichte auf seine angebrachte Klage, Citation, und „ Prozeß ausgezogen, und dadurch eine Prävention erhalten zu ha„ ben vermeinte „ heißt es in diesem Entwurfe: „ da etwa der Ge„ gentheil an **einem** obgemeldter Gerichte bereits Processus extra„ hiret, und dadurch eine Prävention induciret zu haben vermeinen „ wollte „. Der Sinn der kaiserlichen und braunschweig-lüneburgischen Gesandten gieng also offenbar dahin, daß auch in diesem Falle, wenn der Kläger sich ohne vorhergehende Requisition nur **an eines** der höchsten Reichsgerichte gewendet hätte, eben das statt haben sollte, was in dem Privilegium ausdrücklich für jenen Fall verordnet ist, wenn er ohne vorhergegangene Requisition **beyde** höchste Reichsgerichte zugleich um eine Citation und Prozesse angegangen hätte: daß nämlich die erkannten Prozesse auf die eingelangte exceptionem fori declinatoriam, worinn sich die Herrn Herzoge für das andere Reichsgericht erklären, wiederum aufgehoben werden sollen b).

Eben

Eben so beweisen die in dem dritten Absatze dieses Entwurfs vorkommenden Formalien: „ Sollte aber dem Gegentheile vor angestellter Klage mehr hochgemeldte Herzogen testato zu requiriren und „ zu befragen **gefällig seyn** „; zur Evidenz, daß gar nicht daran gedacht worden sey, dem Kläger es als eine Verbindlichkeit aufzulegen, daß er die Herrn Herzoge **vor** der anzustellenden Klage aussergerichtlich requiriren solle.

a) Meierns westphälische Friedenshandl VI Th. XXVI B. n. 1 S. 467, aus welchen die rückwärts angefügte Urkunde Num. II abgedrucket worden ist.

b) Nach einer genauen Vergleichung des Ganzen, äußeret sich zwischen dem ersten Entwurfe, und dem Privilegium selbst diese Differenz: das letztere unterscheidet drey besondere Fälle, in denen sich die Herrn Herzoge der Wahl des Gerichtsstandes zu erfreuen haben, wie dieselbe schon zuvor § 17 bemerket worden sind, dahingegen scheint der Entwurf nur zween Fälle zu unterscheiden: 1) wenn der Kläger ohne vorhergehende aussergerichtliche Requisition über die Wahl des Gerichtsstandes an einem der höchsten Reichsgerichte Prozesse extrahiret, und 2) wenn er die Herrn Herzoge vor angestellter Klage über die Wahl des Gerichtsstandes requiriret. Das erste Membrum des Entwurfes enthält also keinen dritten und besonderen Fall, sondern blos die Freyheit überhaupt sich einen Gerichtsstand zu wählen, welche hernach in dem zweyten und dritten Absatze näher bestimmt wird.

§ 21.

IV Wer dem mehrberührten Privilegium einen anderen Sinn beyleget, der verunstaltet dasselbe: Wenn der vor einem der höchsten Reichsgerichte belangte Herzog zu Braunschweig-Lüneburg

die

die Gerichtsbarkeit desselben dekliniren könnte, ohne sich noch zur Zeit für das andere zu erklären: wenn die hierauf erkannten Prozesse zu kassiren, und dem Kläger aufzutragen wäre, den beklagten Herrn Herzog über die Wahl des Gerichtsstandes vorläufig zu requiriren: wenn dieser nach solcher Requisition in zween Monaten dennoch das zuvor deklinirte Gericht wählen könnte; und der Kläger sodann seine Klage von neuen bey demselben einreichen, und um die schon einmal erkannte, aber wiederum kassirten Prozesse nochmal bitten müßte; denn wäre es bey dieser Verfahrungsart nicht mehr um die freye Wahl des Gerichtsstandes; weil diese eben so gut mit der deklinatorischen Einrede gerichtlich, als hernach aussergerichtlich hätte geschehen können; sondern um die unerlaubte Willkür zu thun, seinen Kläger durch unnöthige Aufzüge, Zeit — und Köstenversplitterungen herum zu ziehen a).

a) Wendet man ein, daß der Kläger diese Zeit — und Köstenversplitterung dadurch vermeiden könne, wenn er vor angestellter Klage die Herrn Herzoge über die Wahl des Gerichtsstandes geziemend requirire; und daß derjenige, welcher solches unterläßt, sich selbst die Folge davon beyzumessen habe: so antwortet man, daß es demjenigen, welchem es nur um die Wahl des Gerichtsstandes zu thun ist, gleichviel gelten könne, ob er sich auf eine aussergerichtliche Requisition, oder vermittelst der deklinatorischen Einrede darüber erkläre; daß folglich die Ausserachtlassung der vorläufigen Requisition für nichts, als eine der freyen Wahl des Gerichtsstandes unnachtheilige Verabsäumung einer gleichgültigen Formalität anzusehen sey, und daß es wider die Regeln einer gesunden Staatspolitik anstosse, wegen gleichgültigen Formalitäten unnöthige Aufzüge, Zeit — und Köstenversplitterungen auch alsdann zu gestatten, wenn diejenigen, denen sie zur Last fallen, sich solche selbsten beyzumessen haben.

§ 22.

Zu allem dem kömmt noch die reichsgerichtliche Praxis, und die damit verbundene stillschweigende Anerkanntniß des durchlauchtigsten braunschweig-lüneburgischen Hauses. Schon im Jahre 1657 behauptete Herzog August an dem kaiserlichen Kammergerichte, daß eine wider ihn allda ohne vorläufige Requisition über die Wahl des Gerichtsstandes angestellte Klage für eine Kontravention des Privilegiums zu achten, und mit der in demselben enthaltenen Strafe zu belegen, er hingegen keineswegs verbunden sey, sich auf das von der Kammer erkannte Mandat über die Wahl des Gerichtsstandes zu erklären. Hierauf erfolgte aber unterm 6ten Julius folgende Urthel: „ Ist des G. wegen angegebener Kontravention Priuilegii und Verwirkung des darinn enthaltenen Pönfalls halben beschehene Begehren abgeschlagen, sondern ihm Einwendens ungehindert, ermeldtem Priuilegio electionis fori gemäß, im Namen seines Herrn Prinzipalen Erklärung zu thun, an welchem in demselben bemeldten Orten er zu Recht zu stehen gemeinet seye; Zeit zween Monate pro T. et G. von Amtswegen angesetzet „ a). Das kaiserliche Kammergericht muß also dafür gehalten haben, daß das Privilegium in diesem Stücke nicht einmal einem Zweifel unterliege, weil es sonst in der Sache nicht hätte fortfahren können; sondern den Streit über den Verstand des Privilegiums an ihre kaiserliche Majestät verweisen müssen. Ob Herzog August sich hernach bestimmet habe, dem kammergerichtlichen Befehle gemäß sich über die Wahl des Gerichtsstandes zu erklären, wie Häberlin aus den weiter erfolgten Urtheln vermuthet b): oder ob er seines Ungehorsams wegen für diesmal seiner Freyheit verlustigt erkannt worden, wie Tafinger berichtet c), daran ist zu unserem Endzwecke wenig gelegen:

in einem, wie in dem anderen Falle bleibt allemal richtig, daß das kaiserliche Kammergericht darauf bestanden, der beklagte Herr Herzog sey schuldig, wenn ihm das von dem Kläger gewählte Gericht nicht anständig wäre, dasselbe durch die Wahl des anderen zu dekliniren, wofern er solche Wahl für diesmal nicht verlieren will; und daß Herzog August dieser kammergerichtlichen Behauptung endlich nachgegeben habe d).

a) *BLUMII chilias sententiarum cameralium N. 259 pag. 96.*

b) *cit. dissert. §. XXXI et ibidem adlegatus BLUM. N. 327, 362, et 442 pag. 120, 133 et 166.*

c) *Instit. iurisprud, cameral. Sect. III Tit. III § 462 edit. 1mae:*
„ Haec ipsa autem electio fori fieri debet a Sueciae Rege „ intra tres, et a Ducibus Brunsuicensibus intra duos men- „ ses, quum alias in contumniam procedi solet in illo iudi- „ cio in quo conuenti primo fuerunt „. Und denn in der Note *b*): „ Sic in causa Vizthum contra Ducem Luneburgen- „ sem, Mandati cassatorii etc. propterea quod Dux Serenis- „: simus intra dictos menses non declararet, vbi iuri stare ve- „ lit, ipsa causa fuit in camerali iudicio retenta, inserta ta- „ men ipsi Sententiae hac clausula: doch dem braunschweigischen „ priuilegio in andere Wege ohne Nachtheil „. Man sehe auch *BLUMII Chilias sententiarum cameral. N. 259* pag. 96.

d) Es wäre eine kahle Ausflucht, wenn jemand behaupten wollte, Herzog August habe aus der Ursache damal keinen Gebrauch von dem Privilegium machen können, weil sich die Sache in dem Zwischenreiche zugetragen, wo der kaiserliche Reichshofrath geschlossen war. Auch im Zwischenreiche fehlet es nicht an den Vikariatsgerichten, welche in Justitzsachen die Stelle des kaiserlichen Reichshofraths einnehmen.

§ 23.

Diesen Grundsätzen ist das kaiserliche Kammergericht auch in den folgenden Zeiten immer getreu verblieben. Es beweiset dieses ein anderer Fall, welcher seiner besonderen Umstände wegen hier ausgeführet zu werden verdienet. Im Jahre 1726 wandten sich drey von den damal aus der Inquisition entlassenen blankenburgischen Oberfaktoren an das kaiserliche Kammergericht pro relaxatione iuramenti ad effectum agendi. Fast um die nämliche Zeit bat auch des dritten noch inhaftirten Christian Walters Eheweib um ein Mandatum de relaxando arresto S. C. Ob schon diese Kläger den Herzog Ludwig Rudolph zu Braunschweig-Blankenburg nicht vorher über die Wahl des Gerichtsstandes requiriret hatten; so hielt doch das kaiserliche Kammergericht nicht dafür, daß das braunschweig-lüneburgische Privilegium dasselbe hindere, in dieser Sache die Hände einzuschlagen, sondern es erkannte auf das erste Anbringen ein Schreiben um Bericht, auf das andere aber verwilligte es kurz darnach das gebettene Mandatum de relaxando arresto. Die blankenburgische Regierung sträubte sich gewaltig, als in vierzehen Tägen nach dem Schreiben um Bericht das eben erwähnte Mandat einlief: sie verweigerte sich dasselbe anzunehmen, und gab es protestando wieder zurück. Nichts destoweniger fand sie, oder ihr Prinzipal der Herzog für nöthig, mit der Wahl des Gerichtsstandes hervorzugehen, und sich für den höchstpreislichen kaiserlichen Reichhofrath zu erklären: worauf diese Urthel erfolgte: „ daß die durch Lt. Faber per recessum vom 12ten „ July laufenden Jahres beschehene Erklärung für genugsam anzu„ nehmen, und darauf die Sache an den kaiserlichen Reichshofrath, „ qua forum electum hinzuverweisen seye „ a). Da die herzog-

li-

lichen blankenburgischen Räthe sich in dieser Sache so weit vergiengen, daß sie das Mandat mit Protestation zurückgaben; so würden sie sich gewiß über die Wahl des Gerichtsstandes nicht herausgelassen haben, wenn sie geglaubet hätten, daß es schon genug wäre, sich blos auf das Privilegium zu berufen, und zu bitten, daß die Kläger ihren hohen Herrn Prinzipalen über diese Wahl **vorläufig** zu requiriren angewiesen werden sollen. Das Kammergericht hielt sein Verfahren für so ordnungsmäßig, daß dasselbe nach jener Urthel noch den Fiskal wider den braunschweig-blankenburgischen Rath von Cramm und Konsorten aufrief, welche sich unterstanden hatten, das vorerwähnte Mandat unter dem Vorwande zurückzugeben, daß die Kläger dem braunschweig-lüneburgischen priuilegio electionis fori kein Genügen geleistet hätten: und Herzog Ludwig Rudolph sah sich genöthiget, um seinen Räthen aus dem Gedränge zu helfen, sich an kaiserliche Majestät zu wenden, nicht in Absicht, das kaiserliche Kammergericht zu verklagen, daß es sich in die kaiserlichen Reservaten gemischet, und dem Privilegium einen mit dem Innhalte desselben nicht übereinkommenden Sinn beygeleget habe: nicht in der Absicht, das Betragen seiner Räthe mit einer aus dem Privilegium hergeleiteten Befugniß zu rechtfertigen: sondern blos um dasselbe mit Vorschützung ihres Diensteifers zu entschuldigen, mit der unterthänigsten Bitte, daß allerhöchst dieselbe **aus kaiserlichen Gnaden** geruhen möchten, bey dem kaiserlichen Kammergerichte die Verordnung zu thun, daß solcher fiskalische Prozeß aufgehoben, und der geheime Rath von Cramm nebst den übrigen mitcitirten losgesprochen werde.

So enge die damalige beyderseitige Verbindung war, so belobten seine kaiserliche Majestät doch in dem diesfalls an das Kammergericht erlassenen Rescript dessen Eifer zur Handhabung der in ihrem

aller-

allerhöchsten Namen erkannten Verordnungen, und befahl demselben, nur aus den von Herzoge Ludwig Rudolph **in dem Wege der Gnade** angeführten, und anderen vielen Ursachen den fiskalischen Prozeß **für diesmal** aufzuheben, und die Beklagten allerdings **aus kaiserlichen Gnaden, und Machtsvollkommenheit** zu absolviren b). Wenn je ein Fall dazu geeignet ist, die kammergerichtliche Praxis unter dem allerhöchsten Beyfalle kaiserlicher Majestät, und die stillschweigende Anerkanntniß des durchlauchtigsten braunschweig-lüneburgischen Hauses zu beweisen, so ist es gewiß dieser.

a) Häberlins Dissert. pag. 87.
b) Häberlin a. a. O. S. 88.

§ 24.

Mit der kammergerichtlichen Praxis stimmet in diesem Stücke die Observanz an dem höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrathe vollkommen überein. Hier klagte im Jahre 1701 der Herr Fürst-Bischof zu Hildesheim wider die Herrn Herzoge Rudolph August, und Anton Ulrich zu Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttel pto. fractae pacis publicae. Dieses höchste Reichsgericht trug kein Bedenken unterm 17ten November darauf folgendes zu resolviren: „ inclu-
„ dantur exhibita den Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolfen-
„ büttel, woraus sie ersehen werden, wessen sich der Herr Bischof zu
„ Hildesheim höchlich bey Ihro kaiserlichen Majestät beschweret, und
„ um gebührende Verordnung und Prozeß angesuchet, mit der Erin-
„ nerung, wenn sich die Sachen angebrachter massen befinden, all
„ dergleichen Verfahren ab- und einzustellen, förderist die Gefange-
„ nen loszulassen, Ihro kaiserliche Majestät sub termino duorum

men-

„ mensium zu berichten, und inzwischen aller weiteren Thätlichkei-
„ ten sich zu enthalten „. Im Jahre 1732 übergaben seiner kurfürst-
liche Durchlaucht zu Kölln, als Bischof zu Hildesheim eine Klage wider seine königliche Majestät in Großbritannien als Kurfürst zu Hannover wegen eines in das hildesheimische beschehenen Einfalles, und dabey in einem bey dem Amthause Peina gelegenen Eichenbruche gefällten, und von da weggeführten Holzes; worauf kaiserlicher Reichshofrath unterm 10ten July ein Rescript erkannte: Kurhannover beklagte sich weder über Kurkölln, wegen der unterlassenen Requisition, weder über das vom kaiserlichen Reichshofrathe erkannte Rescript; sondern erklärte sich, das Kammergericht in dieser Sache, kraft seines Privilegiums zum Richter zu wählen: übergab diese Erklärung in der Gestalt einer deklinatorischen Einrede unterm 26ten August 1733, und bat, den Herrn Kläger dahin zu verweisen, welches kaiserlicher Reichshofrath demselben per conclusum vom 7ten July 1734 ad notitiam kommuniziren ließ.

Nur ein einzigesmal ist der höchstpreisliche kaiserliche Reichshofrath, soviel bekannt ist, von dieser Regel abgewichen, nämlich in Sachen zu Verden und Helmstädt Abbt wider den Herrn Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel pto. turbationis faßte derselbe unterm 13ten August 1736 nachstehendes Konklusum: „ Wird Impetrant
„ zuförderst bey dem Herrn Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel
„ in Gefolge des dem fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg 1648
„ ertheilten priuilegii electionis fori anfragen, vor welchem der
„ höchsten Reichsgerichte derselbe zu Rechte zu stehen gemeinet seye,
„ so ergeht zu seiner Zeit fernere Verordnung „ a). Allein das, was hieraus gefolgeret werden kann, verlanget man nicht in Zweifel zu ziehen, daß nämlich den höchsten Reichsgerichten erlaubet sey, aus

vor-

vorkommenden sonderbaren Betrachtungen die klagenden Parteyen durch einen solchen Vorbescheid an das Privilegium des herzoglichen Hauses zu erinnern, wenn aus den Umständen abzunehmen ist, daß dieselben etwa keine Notitz davon gehabt haben, und exceptio fori declinatoria wahrscheinlich vorauszusehen ist. Bey der hievor angestellten Frage kömmt es aber blos darauf an: ob die höchsten Reichsgerichte **dieses allemal zu thun schuldig seyn**; ob dieselben auch einem solchen Kläger die gebettenen Prozesse verweigeren können, der von dem Privilegium des herzoglichen Hauses unterrichtet, dennoch darauf bestehet, weil er es für zuträglicher hält, an einem der höchsten Reichsgerichte die Gesinnungen des Beklagten in Absicht auf den Gerichtsstand in Erfahrung zu bringen, als sich jenen oft kostspieligen Verdrüßlichkeiten auszusetzen, welche er bey einer aussergerichtlichen Requisition voraussieht. Um diese Frage mit Ja zu entscheiden, hat jener einzelne Fall keine Beweiskraft; absonderlich dahier, wo so viele Gegenbeyspiele und sogar in contradictorio ergangene gerichtliche Urtheln entgegen stehen

a) Es scheint dieses eben der Fall zu seyn, den Häberlin in seiner Dissert. S. 91. unter einer andern Rubrick anzieht.

§ 25.

Aus dem, was bisher an und ausgeführet worden ist, wird hoffentlich jedem unparteyischen und einsichtsvollen Leser der Unwerth jener von dem namenlosen Verfasser der Anmerkungen über das braunschweig-lüneburgische Privilegium beym **Ludolph** a) und nach ihm von dem Herrn geheimen Justitzrath **Häberlin** b) aufgestellten wid-

ri-

rigen Grundsätze von selbst einleuchten. Diese Herren setzen bald als richtig voraus, was allererst zu erweisen wäre: vermischen ganz verschiedene Dinge: ziehen aus richtigen Vordersätzen Schlüsse, die nicht darinn enthalten sind: suchen bald eine Gleichheit, bald eine Ungleichheit dort, wo keine vorhanden ist: werfen das Hundertste in das Tausendste mit einer solchen Sorglosigkeit und Dreistigkeit, daß man es ihnen ansieht, daß ihre Absicht mehr war, die Sache mit Nebel zu umhüllen, als in ein helles Licht zu setzen. So unangenehm es auch ist, sich mit solchen Gegnern ins Kleine einzulassen, so will man dennoch denen zu Gefallen, welche keine andere Widerlegung kennen, als die, welche jeden Satz beantwortet, sich bemühen, die zerstreuten Sätze des letzteren, so viel als möglich, in eine Ordnung zu bringen, und ihre Blöße dem unbefangenen Auge darstellen.

a) Siehe oben § 11 Note c.

§ 26.

Des Herrn geheimen Justizraths **Häberlins** Gegengründe lassen sich auf nachfolgende Hauptsätze zurückführen:

1) Das Haus Braunschweig habe sich zur Zeit des westphälischen Friedens eine freye Wahl des Gerichtsstandes ausbedungen; nicht aber um eine Exzeption beworben, die es seinen Gegnern in allen Gattungen von Klagen entgegen stellen könnte. Eine so verächtliche Gestalt würde aber das Privilegium alsdann annehmen, wenn die ohne vorläufige Requisition vor einem der höchsten Reichsgerichte belangten Herzoge gehalten wären, sich dort mittels einer deklinatorischen Einrede über die Wahl des Gerichtsstandes zu erklären.

2) In dem dritten Absatze des Privilegiums sey es zur Hauptregel festgesetzet, daß jeder Kläger die Herrn Herzoge über die Wahl des Gerichtsstandes requiriren müsse, ehe er sich an eines der höchsten Reichsgerichte wenden könne.

3) Die Ordnung der Dinge erfodere dieses selbst, wenn eine freye Wahl des Gerichtsstandes Platz haben solle, so müssen dieselbe allen gerichtlichen Handlungen vorhergehen.

4) Die von den Austrägen hergenommene Analogie bestättige es: indem diese erst gewählet werden müßten, ehe etwas bey denselben angebracht werden könnte.

5) Die vorläufige Requisition sey den Klägern als eine wesentliche Form vorgeschrieben, welche durch Citationen und Mandaten der höchsten Reichsgerichte nicht ersetzet werden könne.

6) Letztere hätten auch nicht die Absicht den beklagten Herzogen die Wahl anzutragen; vor dieser Wahl sey aber

7) Jedes Reichsgericht in Ansehung der Herzoge inkompetent, und könne also ein solches wider dieselbe keine Prozesse erkennen; sondern müsse die Kläger anweisen, die Herrn Herzoge über die Wahl des Gerichtsstandes vorläufig zu requiriren.

8) Sonst würden nur vergebliche Kösten, eitle Händel, und dem Ansehen der höchsten Reichsgerichte nachtheilige Kassationen bereits erkannter Ladungen und Befehle veranlasset.

9) Die

9) Die Herrn Herzoge wären nicht schuldig, solchen von einem inkompententen Richter erkannten Prozessen eine deklinatorische Einrede entgegen zu stellen, weil dieselben an sich null und nichtig wären.

10) Man exzipire nur vor demjenigen, der eine Gerichtsbarkeit habe, welche keinem der höchsten Reichsgerichte **vor** der Wahl eines derselben könne eingeräumet werden.

11) Eine freye Wahl des Gerichtsstandes, und die Verbindlichkeit vor einem nicht erwählten Richter zu erscheinen, und zu exzipiren, wären einander widersprechende Dinge.

12) Wenn die gemeinen Rechte verordnen, daß der Beklagte wider die Inkompetenz des Richters exzipiren müsse, so sey solches von zweifelhaften Fällen zu verstehen.

13) Das braunschweig-lüneburgische Privilegium sey aber an den höchsten Reichsgerichten notorisch.

14) Gleichwie eine Frau nicht mehrmal, sondern nur einmal ihrer Rechtswohlthaten zu benachrichtigen sey; eben so sey es auch mit dem genug, daß das mehrbesagte Privilegium durch die Insinuation oder andere gesetzmäßige Wege den höchsten Reichsgerichten einmal bekannt geworden sey, um daraus zu folgeren, daß es keiner ferneren Berufung auf dasselbe bedürfe.

15) Dieses bestättigte die von den priuilegiis de non adpel'ando hergenommene Analogie.

16) Das Privilegium lege den Herzogen nur für den Fall die Verbindlichkeit auf, sich über die Wahl des Gerichtsstandes zu erklären, wenn sie darum requiriret würden. Wo keine Requisition vorhergegangen, sey also auch keine Verbindlichkeit sich zu erklären.

17) Von diesem letzteren Falle besage das Privilegium im ersten Absatze, daß es in ihrer freyen Wahl und Willkür stehen solle, ob sie vor dem kaiserlichen Reichshofrathe oder Kammergerichte erscheinen, und sich einlassen wollen.

18) Diese Wahl und Willkur haben jedermann vor erkannter Ladung: dieselben mußten also hier von dem Falle verstanden werden, wenn schon Prozesse erkannt worden wären, weil sonst das Privilegium in das Ungereimte fallen würde.

19) Weder in diesem ersten, weder in dem zweyten Absatze sey ihnen eine Verbindlichkeit zu exzipiren auferleget: es heiße am letzten Orte: „ so solle doch solche ausgezogene Citation und Pro„ zeß auf vorgenannter Herzogen in dem bestimmten Termin **einkom„ mende** exceptionem fori declinatoriam alsobald kassiret, auf„ gehebt, und der Kläger oder Impetrant an das von denselben ge„ wählte Gericht lediglich verwiesen werden „, wo hauptsächlich der Ausdruck **einkommende** zu bemerken sey, der da die Exzeption der Willkur der Herrn Herzoge überlasse: dahingegen es heissen müsse, **einzukommende, einzubringende**, wenn die Herzoge eine Verbindlichkeit haben sollen.

20) Allenfalls gehöre das, was dort verordnet ist, nicht hieher; weil von einem ganz anderen Falle die Rede sey.

21)

21) Wenn die Herrn Herzoge gehalten wären, auf die erkannten Prozesse sich für das eine oder das andere der höchsten Reichsgerichte zu erklären; so würde die Austrägalinstanz verloren gehen, welche hochdenselben doch ausdrücklich in dem Privilegium vorbehalten worden a).

a) Siehe die oft angeführte Dissert. § XXVII - XXXI.

§ 27.

Um eine gute Sache zu vertheidigen, hätte es gewiß eines so starken Wortgepränges, und einer so großen Anzahl vorgeblicher Gründe nicht bedürft. Bey einer näheren Beleuchtung wird es sich aber gar bald zeigen, daß alles nur leichter Staub ist, der darzu dienen sollte, die Wahrheit dem Auge flüchtiger Leser zu entziehen. Ganz richtig ist zwar

ad 1) Daß das durchlauchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg sich die freye Wahl des Gerichtsstandes ausbedungen habe: aber auch ganz gewiß um in vorkommenden Fällen einen Gebrauch davon zu machen. Da nun der Gebrauch dieser Freyheit, so wie eines jeden anderen Privilegiums nach Verschiedenheit der Umstände oft in die Gestalt einer Exzeption eingekleidet werden muß; so ist eben so richtig, daß vorbenanntes hohes Haus sich nicht minder um eine Exzeption beworben habe, die dasselbe seinen Gegnern **nach Belieben** entgegen stellen kann. Zur Zeit der westphälischen Friedenshandlungen hat mehrbesagtes Haus diese Exzeption auch nicht für ein so geringschätziges und verächtliches Ding, das seiner Würde nicht angemessen sey, angesehen; weil hochdasselbe sonst weder dazu würde stillgeschwiegen haben, als die kaiserlichen Gesandten in dem zweyten Absatze der über die zugesagte freye Wahl des Gerichtsstandes ausgestell-

ten

ten Urkunde den Gebrauch derselben ausdrücklich **in der Gestalt einer deklinatorischen Einrede** bestimmten a); weder zugegeben hätten, daß in dem zweyten Absatze des Privilegiums selbst ihr diese Gestalt beygeleget worden ist b). Noch im Jahre 1733 haben seine königliche Majestät in Großbritannien, und kurfürstliche Durchlaucht zu Hannover es nicht unter ihrer Würde gehalten, sich dieser freyen Wahl in der Gestalt einer Exzeption zu gebrauchen c). Soll Herr Justitzrath Häberlin, oder dieser erhabene Fürst, und sein erleuchtetes Ministerium von der Sache richtiger geurtheilet haben?

a) S. oben § 19.
b) S. oben § 17.
c) S. oben § 24.

§ 28.

Der dritte Absatz des Privilegiums hat zwar die Verbindlichkeiten der Herrn Herzoge auf den Fall bestimmet, wenn sie über die Wahl des Gerichtsstandes würden requiriret werden: aber ebendaselbst ist dem Kläger **keine Verbindlichkeit**, solches zu thun auferleget worden. Vielmehr zeiget

ad 2) Der offenbare Wortverstand sowohl in dem ersten Entwurfe, als in dem Privilegium selbst das Widerspiel, und die zween vorhergehenden Absätze hätten alsdann wegbleiben müssen, weil der Fall nicht mehr möglich wäre, daß jemand ohne einer solchen vorläufigen Requisition Prozesse extrahiren könnte a). Diese Requisition bleibt daher dem Gutbefinden eines jeden Klägers anheimgestellet; und zwar nicht ohne Ursache, weil dieselbe manchmal mit so vielen

Schwie-

Schwierigkeiten, Verdrüßlichkeiten, Verzögerungen und Kösten verbunden seyn kann, daß es rathsamer ist, die Gesinnungen der Herrn Herzoge in Absicht auf dem Gerichtsstand bey einem der höchsten Reichsgerichte selbst in Erfahrung zu bringen, als sich in jenes mühselige Labyrint einzulassen. Man bedenke nur, daß sich nicht leicht ein Unterthan der Herrn Herzoge zu solcher Requisition wird gebrauchen lassen, wenn die Klage nur mißfallen dürfte (und welche Klage mißfällt nicht) daß die Abschickung mehrerer Personen in die Mitte eines anderen Landes schon an sich Kösten erfodere: daß ihrer unangenehmen Bothschaft dort noch verschiedene Verzögerungen und Verdrüßlichkeiten in den Weg können geleget werden: man erinnere sich an das traurige Schicksal mancher kaiserlichen Notarien und ihrer mitgebrachten Zeugen bey vielen ähnlichen Insinuationen, und man wird leicht begreifen, daß es nicht ohne Uiberlegung geschehen, daß die Requisition dem Gutbefinden des Klägers sey überlassen worden.

a) S. oben § 17.

§ 29.

Wenn erst durch die freye Wahl dort ein Gerichtsstand aufgestellet werden solle, wo noch keiner vorhanden ist, so erfodert

ad 3) Allerdings die Ordnung der Dinge, daß dieselbe allen gerichtlichen Handlungen vorhergehen müsse: das ist aber gegenwärtiger Fall nicht: wir haben schon vorher zwey höchste Reichsgerichte, welche mit einer konkurrirenden Gerichtsbarkeit über die Herrn Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg versehen sind: aus diesen dörfen

fen sie nur eines wählen, und hier in der Ordnung der Dinge keineswegs zuwider, daß die Wahl in der Forme einer deklinatorischen Einrede geschehe, wenn den Herrn Herzogen das von dem Kläger angegangene Gericht nicht anständig ist. Dieser eben bemerkte Unterschied ist auch die Ursache, warum

ad 4) Von den Austrägen keine Analogie für den untergebenen Fall kann hergeleitet werden. Da übrigens bereits ist dargethan worden, daß niemand vor der anzustellenden Klage die Herrn Herzoge über die Wahl des Gerichtsstandes zu requiriren verbunden sey, so ist

ad 5 et 6) Wenig daran gelegen, ob die von den höchsten Reichsgerichten erkannten Ladungen und Mandate die unterlassene Requisition zu ersetzen vermögend seyn, und ob sie die Absicht haben, den Herrn Herzogen noch die freye Wahl anzutragen, oder nicht; genug, daß hochdenselben auch ohne einen solchen Antrag freystehet, das andere Reichsgericht zu wählen, wenn sie demjenigen, welches die Prozesse erkannt hat, ihr Zutrauen nicht zu schenken gemeynet sind. Daß aber vor dieser Wahl jedes Reichsgericht **inkompetent** seyn solle, das ist

ad 7) Ein ganz irriges Vorgeben. Die Befugniß, aus zween kompetenten Richtern einen zu wählen, befreyet niemand vor der Hand von beyden a); nur durch die Wahl des einen wird der andere inkompetent: bis dahin können beyde Reichsgerichte Prozesse erkennen, wenn sie von einem Kläger dazu aufgefodert werden. Ist alsdenn der aufgefoderte Richter dem privilegirten Beklagten anständig, so fällt

ad 8)

ad 8) der Einwurf wegen vorgeblicher Kösten, eitler Händel, und unanständiger Kassationen bereits erkannter Prozesse nicht nur von selbst hinweg, sondern es sind noch über dieses die Kösten und Verdrüßlichkeiten einer aussergerichtlichen Requisition über die Wahl des Gerichtsstandes ohne jemandes Nachtheil vermieden worden. Findet aber der privilegirte Beklagte für gut den wider ihn aufgerufenen Richter mittels der Wahl des anderen zu dekliniren, so muß freylich bey diesem von neuen angefangen werden; darum sind aber die bey jenem auf die erkannten Prozesse verwendeten Kösten nicht ganz vergeblich; weil sie doch dazu gedienet haben, die Gesinnung des Beklagten in Absicht auf den Gerichtsstand in Erfahrung zu bringen, und die aussergerichtliche Requisition, welche manchmal mit weit mehreren Kösten, eiteln Händeln und Unannehmlichkeiten vergesellschaftet seyn kann, dadurch ersparret worden ist.

a) Herr Häberlin mißkennet selbst an einem andern Orte den Unterschied nicht, der zwischen dieser Freyheit, und einem Exemtionsprivilegium obwaltet. Man vergleiche die so oft angeführte Dissert. pag. 51 et 52.

§ 30.

So richtig es ist, daß das herzoglich, braunschweigische Privilegium die Gerichtsbarkeit der beyden Reichsgerichte über dieses hohe Haus nicht aufgehoben habe; eben so gewiß ist es auch

ad 9) daß die Herrn Herzoge den von einem derselben erkannten Prozessen die Wahl des anderen in der Gestalt einer deklinatorischen Einrede entgegen stellen müssen, wenn sie sich dem Ge-

richtszwange desselben entziehen wollen. Dieses unterlassen heißt eben so viel, als sich des Gebrauches ihrer Freyheit für diesmal begeben: worauf in der Sache auf eben die Weise fortgefahren werden muß, wie wider jeden anderen verfahren wird, der kein solches Privilegium hat; denn der Richter kann niemanden den Gebrauch einer Freyheit aufdringen, die seiner Willkür überlassen ist; und dieses ist

ad 10) zugleich die Ursache, warum dasjenige Gericht, welches die Hände einmal eingeschlagen hat, seine in dieser Sache vorzüglich gegründete Gerichtsbarkeit so lange beybehält, bis ihm dieselbe durch eine andere Wahl mittels der deklinatorischen Exzeption entzogen wird. Unter welchen Umständen es

ad 11) soweit entfernet ist, daß die freye Wahl des Gerichtsstandes und die Verbindlichkeit vor einem nicht erwählten Richter zu erscheinen, und zu exzipiren, einander widersprechende Dinge seyn sollten, daß sie vielmehr eben so genau, als das Recht der freyen Wahl, und die Wahl selbst mit einander verbunden sind. Wer zween konkurrirende Richter hat, und nur unter diesen wählen darf, der muß nothwendiger Weise wider denjenigen exzipiren, der den Gerichtsstab wider ihn in die Hand nimmt, wenn er anderst einen Gebrauch von seiner Wahl machen will. Nur müssen hier ganz verschiedene Dinge nicht miteinander verwechselt werden: ein anderes ist durch die freye Wahl erst einen Richter aufstellen, wo noch keiner ist, ein anderes, unter zween, die schon wirklich vorhanden sind, und eine konkurrirende Jurisdiktion haben, diesen oder jenen auswählen dörfen. Was die gemeinen Rechte in Absicht auf die Inkompetenz des Richters verordnen, das findet

ad 12) hier um so mehr statt, da vor der wirklich einkommenden Exzeption nicht einmal gesagt werden kann, daß dieses oder jenes Reichsgericht **inkompetent** sey. Es ist daher

ad 13) gar nichts daran gelegen, ob das herzoglich-braunschweigische Privilegium notorisch sey, oder nicht; weil die Kompetenz eines Reichsgerichts nicht von dem Privilegium, und dessen Notorietät, sondern von der in Kraft desselben gestatteten Wahl des anderen abhängt. Hiemit fällt

ad 14) auch das unschicklich angebrachte Gleichniß hinweg. Nicht darum ist es nöthig, daß die Herrn Herzoge sich in vorkommenden Fällen auf das Privilegium berufen, damit dasselbe den höchsten Reichsgerichten bekannt werde; nein: sondern damit die konkurrirende Gerichtsbarkeit des einen durch die Wahl des anderen gehemmet werde, falls ihnen das erste nicht anständig seyn sollte. So lange sie ihre diesfalsige Gesinnungen nicht bekannt machen, hat der Richter nicht Ursache, auf das Privilegium zu reflektiren; weil der Gebrauch desselben, oder die Wahl eines anderen Gerichtsstandes blos von ihrer Willkür, nicht von jener des zuerst aufgerufenen Richters abhängt. Dahingegen verhält es sich

ad 15) ganz anderst mit den priuilegiis de non adpellando: durch diese wird beyden Reichsgerichten die Gerichtsbarkeit **unmittelbar** entzogen, und zwar ohne daß es dabey auf eine weitere Willkür der streitenden Parteyen ankomme. Daher kann zwischen denselben, und dem dahier in Frage stehenden Privilegium keine Vergleichung angestellet werden.

§ 31.

Man trägt kein Bedenken zuzugeben, daß die Herrn Herzoge

ad 16) schlechterdings nicht verbunden seyn, sich über die Wahl des Gerichtsstandes zu erklären, und zwar aus der ganz natürlichen Ursache, weil es in ihrer freyen Willkür steht, ob sie sich ihres Privilegiums gebrauchen wollen, oder nicht. Nur müssen sie sich alsdann auch gefallen lassen, daß wider sie eben so fortgefahren werde, wie gegen andere, die kein solches Privilegium haben, was aber

ad 17 et 18) in dem ersten Absatze des Privilegiums von dem Falle gesaget wird, wenn sie vor einem der höchsten Reichsgerichte ohne vorläufige Requisition belanget würden, nämlich: „ so soll in ihrer freyen Wahl, und Willkür stehen, ob sie vor unserem Reichshofrathe oder Kammergericht zu Recht erscheinen und sich einlassen wollen„ dieses kann auf jene Frage gar nicht gezogen werden, weil hier von dem zu Recht Erscheinen und Einlassen in Absicht auf die Hauptsache, warum sie belanget worden sind, nicht in Absicht auf die über die Wahl des Gerichtsstandes zu machende Erklärung die Rede ist. Gesetzt aber, man wollte das, was dahier in Absicht auf die Hauptsache gesaget wird, auch auf die über die Wahl des einen oder des anderen Gerichts zu machende Erklärung deuten; so würde doch nicht folgen, daß sie zu einer solchen Erklärung gar nicht gehalten seyn, sondern nur so viel, daß es in ihrer Willkür stehe, sich entweder vor dem kaiserlichen Reichshofrathe oder dem Kammergerichte darüber zu erklären. Man giebt aus der hievor angeführten Ursache

ad 19) nochmal zu, daß oft ernannten Herrn Herzogen weder in dem ersten, noch auch in dem zweyten Absatze des Privilegiums eine unbedingte Verbindlichkeit zu exzipiren auferleget sey. An dem letzten Orte wird nur verordnet, was geschehen solle, wenn es hochdenselben etwa gefällig wäre, wider die erkannten Prozesse zu exzipiren, und sich ihres Privilegiums zu gebrauchen, daß nämlich dieselben alsdann wiederum kassiret, und der Impetrant an das von ihnen gewählte Gericht verwiesen werden solle. Aus dieser Verordnung läßt sich aber ein sogenanntes argumentum a contrario dahin formiren, daß die erkannten Prozesse weder zu kassiren, weder der Impetrant an ein anderes Gericht zu verweisen sey, wenn es den Herrn Herzogen **nicht gefällig ist**, wider dieselben zu exzipiren, und einen anderen Gerichtsstand zu wählen. Freylich redet dieser Absatz

ad 20) dem Buchstaben nach nur von dem Falle, wenn der Kläger an **beyden** höchsten Reichsgerichten, und nicht von jenem, wenn er nur an **einem** derselben Prozesse extrahiret hat. Allein, wenn in jenem Falle, wo der Kläger frevelhaft zu Werke gegangen ist, und die extrahirten Prozesse nicht einmal neben einander bestehen können, diese dennoch weder an dem einen oder dem anderen Orte kassiret, oder der Impetrant an ein anderes Gericht verwiesen wird, bis es den Herrn Herzogen gefällig ist, dawider zu exzipiren, und mittels der Wahl dieses oder jenes Gerichtes sich ihres Privilegiums zu gebrauchen, so muß dieses vielmehr in dem Falle gelten, wo der Kläger von einem solchen Frevel frey ist, und die extrahirten Prozesse ganz wohl bestehen können. So wenig endlich

ad 21) die Austrägalinstanz-Gefahr läuft, wenn die Herrn Herzoge auf eine vorläufige Requisition sich aussergerichtlich für das eine oder das andere der höchsten Reichsgerichte dem Privilegium gemäß erklären; eben so wenig ist dieses auch bey einer gerichtlichen Erklärung nach bereits erkannten Prozessen zu befahren: denn es versteht sich von selbsten, daß dieses, wie jenes nur von dem Falle gemeynet sey, wenn die Sache ohnehin in erster Instanz an die Reichsgerichte erwachsen, oder die Herrn Herzoge sich sonsten der Austrägalinstanz begeben wollen.

Nro. I.

Stammtafel.

Wilhelmus junior zu Luneburg der jüngste Sohn Hrn. Ernest zu Zelle geb. 4. Juny 1535, † 20. August. 1592. alt. 57. Gemahl. Dorothea K. Christian III. in Dännemark Tochter.

Ernestus	Christianus	Augustus	Fridericus	Magnus	Georgius	Ioannes	8. Töchter.
eb. 31. Dez. 564. † 1611. Succedirt 1592 einem Vater n Lüneburg.	Geb. 19. Nov. 1566. † 1633. Succedirt seinem Bruder Ernst an. 1611.	Geb. 18. Nov. 1568. † 1636. regierte nach seinem Bruder Christian.	Geb. 28. Aug. 1571 (nicht 1574) † 10 Dezemb. 1648 regierte nach seinem Bruder August.	Geb. 21. Okt. 1577. † 29. Aug. 1632. ehe die Reihe zu regieren an ihn kam.	Geb. 17. Febr. 1582. † 11. April. 1641.	Geb. 23. Juny 1583. † 27 Nov. 1628.	1. Sophia. 2. Elisabeth. 3. Dorothea. 4. Clara. 5. Annaursula. 6. Margaretha. 7. Maria. 8. Sibylla.

Christianus Ludovicus.	GeorgWilhelm.	Ioan. Frideric.	Ernest, August.	4. Töchter.
Geb. 25. Febr. 1622. † 15, März 1665.	Geb. 16. Jen. 1624. † 28. August 1705.	Geb. 25. April. 1625. † 28. Dezemb. 1679.	Geb. 10. Nov. 1629. B. zu Oßnabrück. † 28. Jen. 1698.	1. Magdalena. 2. Sophia Amalia. 3. Dorothea Magdalena. 4. Anna Maria Eleonora.

Num. II.

Ingredientia Priuilegii de Electione fori

Von der römisch kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn den Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg ertheilet, wie solches bey diesen Generaltraktaten von den kaiserlichen Herrn Plenipotentiariis kraft habender Plenipotenz und Vollmacht gewilliget, auch förderlichst am kaiserlichen Hofe in debita forma ausgefertiget, und den fürstlich Braunschweig-lüneburgischen Gesandten extradiret werden soll.

Demnach das fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg gegen die amore pacis vniuersalis beschehene Abtrettung der dreyen Koadjutorat in den Erz- und Stiftern Magdeburg, Bremen, und Halberstadt, sodann der Erb-Alternation bey dem Stift Ratzeburg, unter anderen loco aequiualentis ein Privilegium electionis fori, vel in aula caesarea vel in camera-imperiali comparendi, gesuchet, und begehret, und dann die Römisch. kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, solches gestalten Sachen und Umständen nach für billig ermessen, dasselbige aber in das allgemeine Instrumentum pacis einzurücken vieler Respekte halber Bedenken getragen; so hat demnach höchstgedachte kaiserliche Majestät berührtes Privilegium dem fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg ex certa Scientia et plenitudine potestatis zu mehrerer Beförderung des lieben Friedens, und aus anderen hochbewegenden Ursachen, folgender Gestalt allergnädigst ertheilet.

1) Wann und so oft die Herrn Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg sammt und sonders, und deren Successores in perpetuum von jemand, wer, und was Qualität der immer seyn mögte, siue per modum simplicis querelae, siue mandatorum, siue appellationis, oder sonst auf einige andere Weise und Wege entweder am kaiserlichen Hofe, oder dem Kammergerichte beklaget, oder quouis pacto gerichtlich vorgenommen werden, so soll in hochgedachter Herrn Herzogen freyen Elektion und Willkür stehen, ob sie vor dem kaiserlichen Reichshofrathe, oder Kammergericht zu Recht stehen, und sich einlassen wollen.

2) Da etwa der Gegentheil an einem obgemeldter Gerichte bereits Processus extrahiret, und dadurch eine Prävention introduziret zu haben vermeinen wollte, sollen dieselbigen auf hochgedachter Herrn Herzogen intra Terminum inibi praefixum, vermöge dieses Priuilegii, eingewandte Exceptionem declinatoriam sobald hinwieder kassiret, und Kläger oder Impetrant an das von den Herrn Herzogen erwählte Gericht lediglich verwiesen werden.

3) Sollte aber dem Gegentheil vor angestellter Klage mehr hochgemeldte Herzogen testato zu requiriren, und zu befragen gefällig seyn, an welchem Gericht dieselbe in solcher Sache litigiren und erscheinen wollten, so sollen die Herrn Herzogen innerhalb 2 Monat à die requisitionis anzuraithen, sich desfalls cathegorice zu erklären schuldig oder

4) Im widrigen Fall der Elektion für diesmal und in der vorschwebenden Sache verlustig seyn, und dem Gegentheil, an welchem Gericht er seine Klage einführen wollte, frey und bevorstehen.

5) An

5) An dem jeweils elegirten iudicio soll wider die Herrn Herzogen, vermöge der Reichskonstitutionen, und des hiesigen Friedensschlusses an künftiger weiterer Reichsverordnung in puncto iustitiae procedirt, und selbige darwider in Mandatis und Executionibus nicht übereilet werden.

6) Von diesem priuilegio electionis sollen durchaus keine Sachen als feuda regalia exemt und ausgenommen, sondern alle ohne Unterschied darunter begriffen seyn.

7) Soll gegen dies Privilegium niemand gehöret, sondern mit denen wider dasselbige quouis modo zielenden exceptionibus, Einreden und Hindernissen simpliciter ab- und zu dessen Observanz verwiesen, auch

8) In contrauenientes huic priuilegio eine Straf 50 Mark löthiges Goldes gesetzet, exequiret, und halb dem kaiserlichen Fisco, halb den Herrn Herzogen addiziret werden.

9) Jedoch soll hiedurch den iudiciis Austraegarum oder primae instantiae nichts benommen, sondern selbige den Herrn Herzogen gleich anderen Ständen in integro vorbehalten seyn.

Daß diese obstehende Ingredientia dem priuilegio electionis fori also einzuverleiben, und die Ausfertigung desselben bey der Römisch-kaiserlichen Majestät mit erfolgenden Friedensschluß und dessen Ratifikation richtig zu machen, von der kaiserlichen Gesandtschaft zu den Oßnabrückischen Traktaten bewilliget, und immittelst den fürstlich braunschweig-lüneburgischen Gesandten diesen Schein zu ertheilen befohlen worden.

Actum Münster
en 24ten July St. n. 1647.

Ex Commissione legationis
Egon Gail.

Num. III.

Privilegium
von der Wahl des Gerichtsstandes.

Welches Kaiser Ferdinand der IIIte den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg im Jahr 1648 verliehen.

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien Croatien vnnd Sclavonien ꝛc, König, Erzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Karndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Württemberg, Ober- vnnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- vnnd Nider-Lausnitz, gefürsteter Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg vnnd zu Görtz, Landgrave im Elsaß, Herr auf der Windischen Markh, zu Portenaw vnnd zu Salins ꝛc. ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff, vnnd thuen kundt, allermeniglich: Alß wir von denen hochgebornen Friderichen; Augusto, vnnd Christian Ludwigen, Gevetteren Herzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg, vnnsern lieben Oheimb vnnd Fürsten, bey den zu Münster vnnd Osnabrugg vergangenen allgemeinen Friedens-Handlungen, umb Ertheilung eines Privilegii Electionis fori entweder vor Vnnserm kaiserlichen Reichs-Hof-Rath, oder vor Unnserm kaiserlichen Cammer-

mer-Gericht in Recht zu erscheinen, angelangt worden; daß wir in Ansehung der getrewen Dienste, so Ihre Lbd. Lbd. Lbd. vnnd derselben vorfahren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg vnns vnnd dem Heiligen Reich, auch vnnserm löblichen Ertzhaus Oesterreich in viel Weeg gelaistet haben, auch hinfüro wohl thuen können vnnd mögen; sonderlich aber, daß Sy, nach lauth vnnd Besage des allgemeinen Frieden Schlusses, die an den Ertz- vnnd Stiftern Magdeburg, Bremen, Halberstatt, vnnd Ratzenburg erlangte Coadjutorien, auf Unnser vnnd gesambter Ständte des Reichs Begehren, abgetretten vnnd fahren lassen, vnnd also dardurch, wie auch sonsten bey ermelten allgemeinen Friedens Handlungen, die Wiederbringung einer friedtlichen Ruhe vnnd Wohlstandts im Heiligen Reich Teutscher Nation, an Ihrem Ortt trewlich vnnd eyfrig befürdern helffen, Ihnen vnnd Ihren Erben vnnd Nachkommen Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg solche Freyheit vnnd Willkühr, nach Ihrem Belieben, vor vnnserm kaiserlichen Reichs-Hof-Rath, oder vnnserm kaiserlichen Cammer Gericht in Rechtlichen auf Sy aufgezogenen Processs zu erscheinen vnnd einzulassen, gnediglich gegönnet vnnd ertheilet haben: Wir geben, gönnen, vnnd ertheilen auch für vnns, vnnd vnnsere Nachkommen am Reiche Ihnen solche Freyheit mit wohlbedachtem Mueth, guetten zeitigem Rath vnnd rechtem Wissen hiemit vnnd in Kraft dieses, also vnnd dergestalt, wann vnnd so offt gedachte Herzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg sambt oder sonderlich Ihre Erben vnnd Nachkommen, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, von Jemanden, wer vnnd was Standts- oder Weesens der immer seyn mag, sive per modum simplicis querelæ, sive Mandatorum, sive Appellationis, sive Nullitatis, sive Commissionis, oder sonsten auff einige andere Weiß vnnd Weeg vor vnnserm kaiserlichen Hof, oder vnnserm kaiserlichen Kammer-gericht beklagt

klagt, oder in einigerley Weiß vnnd Weeg gerichtlich vorgenommen werden; So soll in vorbenannter Herzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg, deroselben Erben vnnd Nachkommen, freyer Wahl vnnd Willkühr stehen, ob Sy vor vnnserm Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht zu Recht erscheinen, vnnd sich einlassen wollen; Ob auch der Kläger jetzt oder künftig an jedwederm der bemeldten Gerichten auf seine angebrachte Klage, Citation vnnd Processs außgezogen, vnnd dardurch eine Prævention erhalten zu haben vermeynte, so solle doch solche außgezogene Citation vnnd Processs auf vorgenannter Hertzogen in dem bestimbten Termin einkommende Exceptionem fori declinatoriam alsobald cassirt, aufgehebt, vnnd der Kläger oder Impetrant an des von denselben erwöhlte Gericht lediglich verwiesen werden; Solte aber derjenige, so an die Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg sambt oder sonders Spruch oder Forderung gewinnet, selbige hernechst vor anstellendem Rechts-Processs vrkundtlich anfragen, an welchem Gericht dieselbe umb solche Sprüch zu Recht zu stehen Rede vnnd Antwort zu geben gemeynet wären, so sollen Sy sich dessen innerhalb zweyer Monath vn angführter Requisition anzuraiten, deutlich zu erkleren schuldig, oder im widrigen Fall deren ihnen sonst Kraft diß gebührender Election für dismahl vnnd in vorschwebender Sache verlustig seyn, vnnd dem Gegentheil, an welchem Gericht er seine Klage anbringen vnnd vollführen wolte, frey vnnd bevorstehen; Es solle auch an demjenigen Gericht, vor welchem sich die Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg sambt oder sonders eingelassen, wider Sy anderst nicht, dann nach Ausweisung des heiligen Römischen Reichs Constitutionum, vnnd des allgemeinen Frieden-Schlußes, auch künftiger weiterer Reichs-Verordnungen in puncto Iustitiæ verfahren, Sy auch dawider mit Mandatis, Commissionibus vnnd Executionibus nicht vbereilet werden; von diesem

sem vnnserm ertheilten Privilegio Electionis fori sollen durchaus keine Sachen, als allein die Fahn-Lehen exempt vnnd ausgezogen, sondern alle vbrige ohne Vnderschied darunter begriffen seyn, auch dawider niemand gehört, sondern mit allen dagegen eingewandten Exceptionibus, Aufzügen vnnd Hindernussen gäntzlich abgewiesen werden; Jedoch soll hierdurch denen Iudiciis Austrægarum, oder Privilegiis primæ Instantiæ, nichts benommen, sondern selbige mehrbesagten Hertzogen gleich andern Ständen vnverkümmert vorbehalten seyn. Wir meynen demnach, setzen, ordnen vnnd wollen, daß diese vorstehende Freyheit in allen ihren Puncten, Clausuln, vnnd Begreiffungen wahr, stäth fest vnnd vnnverbrochen bleiben vnnd gehalten werden, auch die obberürte vnnsere vnnd des Reichs Fürsten Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg vnnd Ihre Nachkommen sich derselben, nach Ihrer Nothdurft, gebrauchen sollen vnnd mögen, von allermenniglich vnverhindert. Vnnd gebieten derauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnnd weltlichen Prælaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleüthen, Vicedomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambthleüthen, Schultheißen, Hofrichtern, Landrichtern, vnnd allen andern Richtern, Freygraven, Schöpfen, Vrtheilsprechern, Bürgermeistern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, vnnd sonst allen vnnd jeden andern Vnnsern vnnd des Heiligen Reichs nachgesetzten Obrigkeiten, Vnterthanen vnnd Getrewen, was Würden, Standts oder Weesens die seynd, insonderheit aber vnnserm kaiserlichen Reichs-Hof-Rath, wie auch vnnserm kaiserlichen Kammer-Gericht, ernstlich vnnd festiglich mit diesem Brieff vnnd wollen, daß Sy mehrbemelte Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg, dero Erben vnnd Nachkommen an solcher Ihrer Freyheit vnnd ertheiltem Privilegio Electionis fori nicht irren noch verhindern, Sondern Sy derselben ruhiglich gebrauchen vnnd genies-

sen, auch gentzlich darbey bleiben lassen, darwider nicht thuen, noch das jemand andern zu thuen gestatten, in keine Weiß noch Weeg, als lieb einem jedem seye, vnnser vnnd des Reichs schwere Vngnad zu vermeyden, alles bey Poen fünfzig Marck lötigs Golts, halb vnnserm kaiserlichen Fisco vnnd halb den besagten Hertzogen vnnachläßlich zu bezahlen: das mainen wir ernstlich. Mit Vrkundt dieses Brieffs, besiegelt mit vnnserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in vnnser Stadt Wien den vier vnnd zwanzigsten Tag des Monaths Novembris nach Chrlsti unsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers Geburt, im Sechzehen Hundert Acht vnnd vierzigsten, vnnserer Reiche des Römischen im zwölften, des Hungarischen im drey vnnd zwanzigsten, vnnd des Böheimbischen im Ein- vnnd zwanzigsten Jahren.

FERDINANDT Mpp.

Vt Ferdinandt Grav Kurtz

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Willhelm Schröder. Mpp.

ASSERTIONES

EX

VNIVERSO IURE.

EX IURE NATURALI.

I.

A conſectariis actionum moralium ad legum naturalium moralium exiſtentiam concludimus.

II.

Status naturalis eſt ſtatus pacis.

III.

Duellum eſt medium ineptum, et iniuſtum honorem defendendi.

IV.

In extrema neceſſitate alteri quidquam auferre legi naturali quidem non repugnat:

V.

Permanet tamen obligatio rem ita ablatam neceſſitate ceſſante reſtituendi.

VI.

In ſtatu naturali nulla vſucapio locum habet.

VII.

Fini matrimonii repugnat quidem polyandria, non vero polygynaecia.

EX IURE PUBLICO VNIVERSALI.

VIII.

Finis Civitatis philoſophicus eſt ſecuritas.

IX.

Maieſtati neque clientela, neque pactum de alterius maieſtate comiter veneranda, nec annua penſio, aut nexus mere feudalis obſunt.

X.

Diſpoſitiones legibus civilibus contrariae regulariter irritae ſunt, etiamſi iusiurandum, aut votum acceſſerit.

XI.

Miniſtri religionis non ſecus ac laici imperio civili ſubſunt.

XII.

Tutor regius qua talis propria maieſtate non gaudet..

XIII.

Imperans ob haereſin, errorem, vel dolum in religione admiſſum citra ſpeciale pactum imperio privari nequit.

EX IURE GENTIUM.

XIV.

Ius gentium eſt ius naturae hominum ad negotia gentium applicatum, et per notionem gentis magis determinatum.

XV.

Repreſſaliae, et androlepſia in iure gentium naturali fundatae ſunt.

XVI.

Creſcens vicinae gentis potentia, aut conſervatio aequilibrii inter cauſſas belli iuſtificas referri non poſſunt.

XVII.

Bellum ex utraque parte ratione cauſſae iuſtum eſſe nequit.

XVIII.

XVIII.

Pactiones pacis eo obtentu, quod metu extortae sint, aut quod alterius gentis praetensio fuerit iniusta, impugnare non sinunt gentium europaearum mores.

EX IURE FEUDALI.

XIX.

Ius feudale allemannicum ac saxonicum non nisi vsum historicum praestant.

XX.

Feudum etiam in rebus mobilibus, et interveniente pecunia constitui potest.

XXI.

Successio foeminarum in feudis semper praesumitur subsidiaria, etiamsi feudum a foemina primitus esset adquisitum.

XXII.

Feloniam a vasallo commissam nec de iure longobardico nec de iure feudali germanico agnatis innocentibus nocere defendimus.

EX IURE PUBLICO PARTICULARI GERMANIAE.

XXIII.

Principia iuris publici propria sunt leges imp. publicae, quarum aliae imperialis regiminis modum determinant, et naturam pacti inter imperatorem et status imperri habent, aliae singularum rerumpublicarum minorum regimen respiciunt, et hae vi imperii eodem, quo leges privatae ferri possunt modo, quamquam nil vetat, easdem etiam per modum pacti condere.

XXIV.

Inter leges imperii publicas eminet capitulatio imperialis, cuius auctoritas quoad ea capita, quae aliis imperii legibus derogant, nec expresso, vel tacito statuum consensu munita sunt, non immerito in dubium vocatur.

XXV.

Directorium in circulorum conventibus, sede episcopali vacante, etiam capitulis competit.

XXVI.

Germania non est systema foederatarum civitatum, sed vna civitas composita ex pluribus rebuspublicis minoribus, et quidem monarchia admodum limitata.

XXVII.

Rex romanorum, qui viuo imperatore eligitur, maiestatem etiam realem obtinet, et quidem numero eandem cum imperatore communem, cuius exercitium tamen viuo imperatore per capitulationem suspenditur.

XXVIII.

Vicarii imperii tempore interregni illis tantum iuribus gaudent, quae per A. B., recentiores imperii leges, et obseruantiam illis concessa sunt. Eadem in capitulationibus noviſſimis quidem admodum aucta videmus, sed cum limites iuris adcapitulandi inter electores, et caeteros status admodum controversi sint, quaedam hactenus in vsum deduci non poterant.

XXIX.

Ius praesentandi ad beneficia ecclesiastica, quod vicariis in A. B. tribuitur, ius primariarum precum haud complectitur.

XXX.

Imperator ad ius primariarum precum exercendum nullo praevio summi pontificis indulto indiget.

XXXI.

XXXI.

Iurisdictio in cauſis eccleſiaſticis proteſtantium ſupremis imperii tribunalibus in prima, et ſecunda inſtantia competit.

XXXII.

Num quis profiteatur, et diſſeminet doctrinas, quas ab vna alterave eccleſia in germania recepta reprobatas eſſe minime dubium eſt, et quid ſpectatis legibus imperii adverſus talem decernendum ſit; hoc iudicium ſuprema imperii tribunalia optimo iure ſibi vindicant.

XXXIII.

Licet ſuborta in ſenatibus camerae imperialis votorum paritate non ſtatim locus ſit iudicis voto deciſivo, ſi tamen in pleno paria quoque emergant, hoc eidem denegari nequit.

XXXIV.

Recurſus ad comitia non eſt remedium legibus imperii adprobatum adverſus ſententias ſupremorum imperii tribunalium.

XXXV.

Quod inter tria ſtatuum collegia obtineant maiora ſaepe a ſtatibus agnitum eſt.

XXXVI.

Domino territoriali vi iuris reformandi ſimultaneum innoxium introducere licet.

XXXVII.

Statibus catholicis non minus ac proteſtantibus iurisdictio in cauſis eccleſiaſticis ſuorum ſubditorum A. C. addictorum competit.

XXXVIII.

Decreto bello imperii ſolenni integrum non eſt ſtatibus neutras partes ſequi.

XXXIX.

Privilegium Ferdinandi I quo ius collectandi antiquitus quaeſitum ordini equeſtri reſervatur, etiamſi praedia feudalia ad dominum directum devolvantur, nil iniquum, aut cuiquam grave continet.

EX IURE ECCLESIASTICO PUBLICO.

XL.

Societas christiana divinae originis est, et societas inaequalis. *Synopſ. iur. publ. eccleſiaſt. per terras haered. §. XXX.*

XLI.

Ad iura romani pontificis minime pertinet potestas illa, quam vulgo indirectam in temporalia regum vocant, et qua ille etiam de temporalibus regum praecipere, ac eos etiam regnis mulctare possit, si ecclesiae, salutique animarum noceant. Tantum enim abest, ut haec pontifici iure aliquo competat, et etiam spiritui ecclesiae contraria sit. *Synopſ. §. LXVI.*

XLII.

Collectorum in conciliis generalibus episcoporum nobilissima certe praerogativa est inerrantia illa, et infallibilitas in determinandis rebus fidei, et morum. *Synopſ. §. XCII.*

XLIII.

Ex iure regio supremae inspectionis competit principi ius placeti regii vt voceant circa bullas ecclesiasticas *ſynopſ. §. CXLVI.*

XLIV.

Et ius condendi legem amortizationis. *Synopſ. eod.*

EX IURE ECCLESIASTICO PRIUATO.

XLV.

Beneficio obtento variae tum obligationes tum iura in beneficiato oriuntur. Ac primum quidem iure diuino obligatur is ad ritc praestandum officium beneficio annexum. Id quod si praestare pro eo, ac oportet; non possit, nisi quoque in loco beneficii resideat, eodem iure ad residentiam in loco beneficii obstringitur illamque non otiosam, sed diligenti cum officii expletione coniunctam. *Synopſ. §. XIX.*

XLVI.

XLVI.

In cauſis quidem ſacris quemadmodum clerici foro civili non ſunt obnoxii, ita in caeteris civilibus cauſis quidquid exemptionis, quam privilegium fori vocant, habuere, aut habent etiamnum, regum ac principum conceſſioni referendum in acceptis. *Synopſ. §. CXII.*

XLVII.

Hodie eliquati ſatis iuris eſt, decimas iure divino non deberi, etſi ſuſtentatio congrua miniſtris eccleſiae debeatur, quum nil aequius, quam ut qui aliorum miniſterio ſe dedit, ab iisdem etiam ſuſtentetur. *Synopſ. §. LXXIII.*

EX IURE CIVILI ROMANO.

XLVIII.

Remedium l. 2. Cod. de reſcindenda venditione etiam in aliis bonae fidei negotiis locum habet.

IXL.

Periculum rei in ſpecie venditae nondum traditae ſpectat ad emtorem.

L.

Teſtamentum ſolennitatibus deſtitutum eſt nullum pro vtroque foro.

LI.

Mulier recte renunciat S. C. Velleiano; non item filiusfamilias S. C. Macedoniano.

EX IURE CRIMINALI.

LII.

Grauitas delicti non tam ex gravitate poenae eidem annexae commenſuratur, quam ex malo, quod inde respublica patitur.

LIII.

LIII.

Praeter confeſſionem, et convictionem non agnoſcimus probationem plenam in cauſis capitalibus.

LIV.

Ex grauiſſimis momentis tortura iure noſtro eſt remedium eruendae veritatis regulariter reprobatum.

Druckfehler — — — zu verbessern:

Seite.	Zeile.		
3	4	Regel	Regel.
4	8	nicht nur	nicht nur nicht.
6	27	504	420.
7	3	eingerichtet	eingerücket.
9	12	hervorgängige	vorgängige.
10	21	Gencalogische	genealogischen.
19	23	so oncros	noch so oncros.
20	30	Gregorii	Georgii
22	5	in welcher	in welchen
23	17	gere	gerere.
26	25	1818	1718.
33	24	Wirkung	Wirkungen.
34	16	höchstdieselbe	höchstdieselben.
36	24	für diese	für diesen.
37	9	höchstdemselben	höchstdenselben.
38	11	Herzoge Braunschweig	Herzoge zu Braunschweig.
43	14	Contumaiam	Contumaciam.
52	5	haben	habe.
56	1	hier in	hier ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heyden, Johann Heinrich <<van der>> / Stubenrauch, Georg Eugen / Baumeister, Josef Anton Ignaz <<von>>

Rechtliche Betrachtungen über die Freyheit des braunschweig-lüneburgischen Hauses, sich selbst den Gerichtsstand zu wählen

Wien 1782

4 Diss. 5182#Beibd.15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11048725-7
VD18 15115984